97-84206-6

Nast, Ernst

Wehrpflicht, Militärpflicht, Landsturmpflicht

Greifswald

1919

97-84206-6
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

```
  OCLC:  37516047          Rec stat:    n
  Entered:    19970822     Replaced:    19970822      Used:    19970822
⌙ Type:  a    ELvl:  K    Srce:  d    Audn:        Ctrl:       Lang:  ger
  BLvl:  m    Form:  a    Conf:  0    Biog:        MRec:       Ctry:  gw
              Cont:  b    GPub:       Fict:  0     Indx:  0
  Desc:  a    Ills:       Fest:  0    DtSt:  s     Dates: 1919,     ↔
⌙   1  040    PR1 ▾c PR1 ↔
⌙   2  007    h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i c ▾j p ↔
⌙   3  007    h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i a ▾j p ↔
⌙   4  007    h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i b ▾j p ↔
⌙   5  090    ▾b ↔
⌙   6  049    PR1A ↔
⌙   7  100 1  Nast, Ernst, ▾b b. 1896. ↔
⌙   8  245 10 Wehrpflicht, Milit♦arpflicht, Landsturmpflicht ▾h [microform]
/cvorgelegt von Ernst Nast. ↔
⌙   9  260    Greifswald : ▾b Buchdruckerei H. Adler Inh. E. Panzig & Co., ▾c
1919. ↔
⌙  10  300    69 p. ; ▾c 22 cm. ↔
⌙  11  500    Includes bibliographical references (p. [5]-6). ↔
⌙  12  502    Thesis (doctoral)--Universit♦at Greifswald, 1919. ↔
```

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm **REDUCTION RATIO:** 11:1 **IMAGE PLACEMENT:** IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-2-97 **INITIALS:** AP

TRACKING # : 28211

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Univ. Exchange OCT 3 1922

Wehrpflicht, Militärpflicht, Landsturmpflicht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Greifswald

vorgelegt

von

Ernst Nast

Buchdruckerei Hans Adler, Inh. E. Panzig & Co., Greifswald 1919

Referent: Professor Dr. Hubrich.

Meiner Mutter!

Literatur.

Arndt, Kommentar zur Verf. d. Deutschen Reiches 1895.
Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.
Beck, Samulung der auf Heer und Flotte bezügl. Verordnungen d. Deutschen Reiches, München 1906.
Bornhak, Grundriß d. Deutschen Staatsrechts, Berlin 1907.
v. Briesen, das Reichskriegswesen und die Preuß. Militärgesetzgebung, Düsseldorf 1872.
Brockhaus, das Deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. 1906. Bd. 2, 1. Aufl. 1892.
Cahn, das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 1870. Berlin 1889.
Dietz, Handwörterbuch d. Militärrechts, Rastatt 1912.
Elsner v. Gronow, Militärstrafgesetzbuch. 1916.
Entscheidungen d. Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 3, 44, 50.
Entscheidungen d. Reichsmilitärgerichts. Bd. 5, 14, 17, 18, 19.
Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 1911.
Gaertner, die Wehrpflicht u. ihre einzelnen Arten, Soest. 1917.
Gau, die Kontingentherrlichkeit nach Deutschem Reichsrecht. In d. Rostocker Rechtswissenschaftl. Studien 1904.
Grotefend, das Deutsche Staatsrecht der Gegenwart, Berlin 1869.
Gümbel, Bundesfeldherrnamt u. Militärhoheit 1899.
Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das Meckl. Staatsrecht, Rostock 1793.
Hänel, Deutsches Staatsrecht Bd. I, die Grundlagen des Deutschen Staates und die Reichsgewalt 1892.
Herz-Ernst, das Strafrecht der Militärpersonen. Berlin 1905.
Hirth, Annalen d. Deutschen Reichs, 1875, 1878, 1880, 1899.
v. Keller, Militärstrafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich unter Berücksichtigung der Motive u. Reichstagsverhandlungen, 2. Aufl. 1873.
v. Kirchenheim, Lehrbuch d. Deutschen Staatsrechts, Stuttgart 1887.
Laband, Staatsrecht d. Deutschen Reiches, Bd. 4. V. Aufl. 1914.
Im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 3
Liszt, Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich, 24. Aufl. Berlin 1914

Löwe-Hellwig, Strafprozeßordnung f. d. Deutsche Reich, Berlin 1904. 11. Auflage.
Meyer, Lehrbuch d. Deutschen Verwaltungsrechts, I. Teil, 4. Aufl. München 1913. II. Teil, Leipzig 1885.
Meyer, In Hirths Annalen 1880. S. 337—351.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch d. Deutschen Staatsrecht, 6. Aufl. 1905.
v. Olshausen, Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich 10. Aufl. 1916.
Opet-Blume, das Familienrecht des BGB. 1906.
Oppenhof, Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich 14. Aufl. 1901.
Poten, Handwörterbuch d. Militärwissenschaften, Bd. 6 u. Bd. 9. 1876.
von Rönne, Verfassung d. Deutschen Reiches, Berlin 1912. 10. Aufl.
Schmidt, BGB. III. Teil 1907.
W. Schmidt, die Wehrpflicht des Deutschen eine Pflicht gegen das Reich, Breslau 1912.
Schultze, Lehrbuch d. Deutschen Staatsrechts II. Buch: das Deutsche Reichsstaatsrecht. 1886. Leipzig.
Schröder, Lehrbuch d. Deutschen Rechtsgeschichte. V. Aufl. 1907.
Seydel, In Hirths Annalen 1875 S. 1393—1502.
— Commentar zur Verfassungsurkunde. 2. Aufl. Freiburg und Leipzig 1897.
Steffen, die Wehrpflicht d. Deutschen als Pflicht gegen Reich und Einzelstaaten, Breslau 1912.
Steidle, Kommentar z. RMG. v. 2. Mai 1874. Würzburg 1898.
v. Stein, die Lehre *n.* Heerwesen als Teil der Staatswissenschaft, Stuttgart 1872.
v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch d. Deutschen Staats- und VerwRechts. II. Aufl. 1911.
Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen d. Deutschen Reiches, Bd. 1, Berlin 1911.
Thudichum, das Verfassungsrecht des Nordd. Bundes u. d. Zollvereins Tübingen 1870.
Uhl, die Wehrpflicht nach Deutschem Staatsrecht, Würzburg 1913.
Weigel, die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reich, München 1902.
Wolzendorf, der Gedanke des Volksheeres im Deutschen Staatsrecht, Tübingen 1914.
Zorn, das Staatsrecht d. Deutschen Reiches, Bd. 1, das Verfassungsrecht, 2. Aufl. 1895, Bd. 2 das Verwaltungsrecht, einschl. des äußeren Staats-, des Militär- und Seerechts, 2. Aufl. 1897.

1. Geschichtlicher Überblick.

Zum Zwecke des Schutzes und der Verteidigung des Staates nach außen wie der Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern muß der Staat auch als physische Macht auftreten. Der Staat bedarf wie des Rechtes auch des Schwertes. Diese Sätze Grotefends[1]) haben wohl heute mehr Anspruch auf Geltung als je. Und wir alle werden auch Meyer-Anscdütz zustimmen müssen, wenn er sagt[2]), das Heer allein repräsentiert die physische Kraft, die der Staat zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.

Die Frage, auf Grund welchen Wehrsystems[3]) sich ein Staat dies Heer schafft, kann verschieden gelöst werden. Bei den alten Aegyptern und Indern gab es Kriegerkasten, im späteren Altertum und Mittelalter vielfach Aufgebote der Wehrpflichtigen verbunden mit Werbesystem, erst in neuerer Zeit schritt man zu stehenden Heeren auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht.

Diese Wehrpflicht ist die persönliche Leistung, welche ein Staat von seinen Bürgern für den Kriegsdienst in gesetzlichen Anspruch nimmt[4]). In Deutschland kannte man die Wehrpflicht, sogar in ausgeprägter Form als allgemeine

1) Grotefend, das Deutsche Staatsrecht der Gegenwart S. 257.

2) Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts S. 720.

3) Wehrsystem im engeren Sinne. In weiterem Sinne umfaßt Wehrsystem alle Zweige der Organisation, Streitkräfte und Streitmittel. Da aber die Aufbringung der Mannschaft das wichtigste ist, bezieht man Wehrsystem im engeren Sinne auf die Grundlage.

4) Poten, Handwörterbuch der Militärwissenschaften Bd. 9, S. 316.

Wehrpflicht, schon in frühesten Zeiten. Wir können von einem altgermanischen Grundsatz „der allgemeinen Wehrpflicht aller freien Volksgenossen" sprechen[1]). Sie erstreckte sich auf Grundeigentümer sowohl, als auf Hintersassen und Freigelassene. Der Wehrpflicht wurde genügt durch den Dienst im Gefolge oder der Hundertschaft. Körperlich Untaugliche waren frei, ebenso Vermögenslose; denn jeder Wehrpflichtige mußte für seinen eigenen Unterhalt sorgen. Die Einberufung geschah durch Landgeschrei oder Feuerzeichen. Eine Nichtbefolgung des „Gestellungsbefehls" wurde mit dem Königsbanne bestraft[2]). In späterer Zeit wurde die Heranziehung der Wehrpflichtigen noch strenger. Befreit vom Heeresdienste waren fortan nur die Geistlichen, denen die kanonische Satzung verbot, Waffen zu tragen[3]). Auch diese Ausnahme galt nicht für die Einberufung zur „Lantweri" dem Massenaufgebot bei feindlichen Einfällen. Daneben gab es allerdings noch Dispensationes für einzelne Gegenden, die man in der Ausbeutung der Wehrkraft schonen wollte, sowie in beschränktem Maße für Grafen im Interesse ihrer Hauswirtschaft und für Vasallen, die der Fürst zu persönlichem Schutz gebrauchte[4]). Die Heranziehung der Minderbemittelten zum Waffendienst geschah nun dergestalt, daß Gruppen gebildet wurden, die je einen Mann zu ihrer Vertretung stellten. Dieser mußte von den übrigen ausgerüstet und unterhalten werden. Mit den Ungarkriegen trat eine Veränderung in der Bedeutung der Waffengattungen ein. War bisher das Fußvolk die Hauptwaffe, so wurde es nunmehr die Reiterei. Auch auf die staatsrechtliche Seite des Heerwesens wirkte diese militärische Veränderung zurück. Denn bei den schweren Lasten, die der Reiterdienst erforderte,

1) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2. S. 202.

2) Wolzendorf, der Gedanke des Volksheeres im Deutschen Staatsrecht S. 3.

3) Brunner, a. a. O. Bd. 2 S. 214.

4) Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte S. 159.

konnte von einer Dienstpflicht jeden freien Mannes keine Rede mehr sein. Der Kriegsdienst wurde ein Ritterdienst; Waffenrecht und Wehrpflicht wurden aristokratische Standesauszeichnungen des neuen Ritterstandes[1]). Lediglich bei plötzlicher Landesgefahr wurden die Landbewohner zur Landfolge aufgeboten. Unmittelbare Verpflichtung zum Kriegsdienst traf im übrigen nur Fürsten- und Reichsstädte; wie diese ihr Kontingent aufbrachten, ging das Reich nichts an. Später, mit dem Verfall des Rittertums, kam das Söldnerwesen auf. Diese bildeten den Kern der Kontingente. Der erste Versuch, Ordnung in das Kriegswesen zu bringen, geschah im Jahre 1521. Durch die Wormser Matrikel wurde ein Reichsheer aufgestellt[2]), dessen Mannschaft auf 10 Kreise verteilt wurde. Jeder Kreis mußte für die Aufbringung der Truppen sorgen. Jahrhunderte lang gab es jetzt nur Söldnerheere. Erst 1733 wurde zum ersten Mal wieder, und zwar von Preußen, im „Kantonreglement"[3]), der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Untertan der Wehrpflicht unterliege, Die durch diese Einrichtung, das sogenannte Kantonsystem, begründete Wehrpflicht war aber eine sehr beschränkte und lastete nur auf den breiten Massen des Volkes[4]). Erst Friedrich Wilhelm II. präzisierte 1792 die Wehrpflicht dahin, daß „jeder schutzgenießende Untertan das Vaterland im Bedarfsfalle verteidigen müsse." Aber ein wirklicher Zwang und damit die wirkliche allgemeine Wehrpflicht wurde auch in Preußen erst 1813 proklamiert, nachdem man schon einige

1) Schultze, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2 S. 240.

2) Doch entwand die aus dem Widerspruch der Stände gegen den Kaiser hervorgegangene Exekutionsordnung v. 1555 dem Deutschen Reiche die exekutive Gewalt fast ganz und legte sie in die Hände der Reichsstände, vergl. Gau, die Kontingentsherrlichkeit nach Deutschem Reichsrecht S. 6.

3) Kantonreglement v. 15. September 1733.

4) Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts S. 821.

Jahre vorher durch das sogenannte Krümpersystem Ansätze in dieser Richtung, jeden Wehrpflichtigen auszubilden, gemacht hatte. Endgültig verpflichtete dann das Gesetz vom 3. September 1814 jeden männlichen Untertan mit vollendetem 20. Lebensjahr zum Waffendienst.

Die übrigen Deutschen Staaten schlossen sich diesem Prinzip zumeist in der abgeschwächten Form des Französchen Konskriptionssystems[1]) mit Auslosung und Stellvertretung an[2]). Die eigentlich durchgreifenden Gesetze der Preußischen Heeresverfassung fanden zum Teil erst nach 1866 Anwendung.

Im Jahre 1870 wurde der Wunsch des Deutschen Volkes, „der traurigen Zersplitterung durch Organisation einer imposanten gesamtdeutschen Heeresmacht ein Ende zu bereiten"[3]), erfüllt. Und heute steht der Gedanke vom Werte der allgemeinen Wehrpflicht fester denn je.

2. Die allgemeine Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht ist das Korrelat des staatsbürgerlichen Rechtes auf Schutz. Sie steht juristisch im strengsten Gegensatz zur vertragsmäßigen Verpflichtung der Leistung militärischer Dienste. Nach Laband[4]) ist die allgemeine Wehrpflicht nur der Inbegriff derjenigen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein der Befehl der Staatsbehörden zur Leistung von Militärdiensten mit rechtlicher Kraft und Gültigkeit erlassen werden kann.

1) Im ganzen unterschied man von 1813—70 vier Gruppen: Das Preußische alte Landwehrsystem v. 1813, das Ziehungssystem der Verfassungsländer Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden, das Rekrutensystem in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, und das Werbesystem nach englischem Muster in den Hansestädten. Von Stein, die Lehre vom Heerwesen, als Teil d. Staatswissenschaft S. 62.

2) Meyefr-Anschütz, a. a. O. S. 721.

3) Zorn, das Staatsrecht d. Deutschen Reiches Bd. 2 S. 518.

4) Laband, Staatsrecht a. a. O. Bd. IV. S. 137.

Die Deutsche Heeresorganisation steht auf dem Prinzip der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht, die ja mit der allgemeinen Wehrpflicht schlechthin nicht identisch ist, sondern eine Qualifizierung derselben darstellt. Die militärischen Verpflichtungen beruhen auf Verfassung oder Gesetz, auf Verordnung nur, soweit sich eine solche auf Verfassung oder Gesetz gründen läßt.

Die Reichsverfassung stellt im Art. 57 als obersten Grundsatz hin: „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen". Die früher in vielen Staaten stattfindende Befugnis, sich im Waffendienst vertreten zu lassen, ist völlig beseitigt. Doch bestehen von diesem Prinzip, daß jeder wehrpflichtig ist, Ausnahmen.

Dauernd befreit von der Wehrpflicht sind gem. § 1 Kriegsdienstgesetz:

a) die Mitglieder regierender Häuser,

b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen, sowie derjenigen Häuser, denen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Vertrag zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht[1]).

Ob diese Ausnahme überhaupt einer besonderen Regelung im Kriegsdienstgesetz von 1867 bedurft hat, ist strittig; denn nach Art. 61 RV. soll nämlich die Preußische Wehrgesetzgebung ungesäumt in das Reichsgebiet eingeführt werden. Die Preußische Wehrgesetzgebung hatte aber trotz des in der preußischen Verfassungsurkunde, Art. 34, stehenden Satzes: „Alle Preußen sind wehrpflichtig, Art und Umfang regelt das Gesetz", auf Grund der Bundesakte[2]) eine Aus-

1) Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst v. 9. Nov. 1867 (BGBl. 1867, S. 131). Cf. § 4, Abs. 1 der WO. v. 28. Sept. 1875 in der Fassung v. 22. November 1888.

2) Bundesakte v. 8. Juni 1814, Art. 14.

nahme zu Gunsten der vormals reichsunmittelbaren Familien gemacht[1]).

Ausnahmen vorübergehender Natur von dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht sind die Befreiung

a) der vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen (Ges. v. 23. 1. 1872 betr. Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen, § 2)[2]),

b) die von der Insel Helgoland herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder (soweit sie durch Gebietsanschluß Deutsche geworden sind) auf Grund des Gesetzes v. 15. Dezember 1890.

Die Wehrpflicht ist nach Zorn[3]) eine Konsequenz des Untertanenverhältnisses. Sie erstreckt sich also nicht auf Ausländer, deren freiwilliger Eintritt mit Genehmigung des Kontingentsherrn[4]) indes möglich ist.

Für Personen, die keinem Staate angehören, ist durch Gesetz[5]) bestimmt, daß sie, „wenn sie sich im Reichs- und Schutzgebiet dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden können."

Den staatenlosen Personen dänischer Abstammung ist durch dänisches Gesetz vom 27. November 1916 die dänische Staatenangehörigkeit zuerkannt worden, und diese sind damit selbstverständlich von der Wehrpflicht befreit. Desgleichen sind Personen, welche die Reichsangehörigkeit verloren, ohne eine andere erworben zu haben, wehrpflichtig.

1) Arndt, Staatsrecht, S. 519, und Seidel, Komm. S. 319, erachten eine besondere Präzisierung für nötig, da ihre Ansicht nach die RV. nicht zur Aufrechterhaltung dieser Ausnahme verpflichtet war.

2) Cf. Ges. v. 1888 betr. Änderungen der Wehrpflicht. vom 11. 2. 88 § 34, 1. 2. Satz.

3) Zorn, das Staatsrecht d. Deutschen Reiches, 1897, II, S. 567.

4) § 21,4 WO.

5) RG. v. 22. 7. 1913 Art. I, Ziff. 1.

Um die Umgehung der Wehrpflicht zu verhindern, bestimmt § 22 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes[1]): „Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit wird Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, nicht gewährt, sofern sie nicht daß nach der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der Dienstpflicht zu umgehen"[2]). Die Gestattung der Auswanderung ist also nicht an die Beendigung der Wehrpflicht, sondern an die Erfüllung des aktiven Dienstes oder die Entscheidung darüber geknüpft.

Die allgemeine Wehrpflicht, die, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, nur Deutsche männlichen Geschlechts trifft, kann sich auf das ganze Leben erstrecken. Verständigerweise wird sie aber auf eine verhältnismäßig kurze Spanne Zeit, die der Jugend und des kräftigen Mannesalters, beschränkt.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre[3]).

Eine strittige Frage ist es, ob einem Massenaufgebot Folge zu leisten — ein Aufruf dazu ist ja zur Zeit nicht ausgeschlossen — noch den Inhalt der in der RV. und den Wehrgesetzen anerkannten Wehrpflicht bildet. Laband verneint dies mit Recht[4]). Er betont aber ausdrücklich, daß auch dieser Befehl der Staatsgewalt mit Rechtswirkung ausgestattet sein kann.

1) RGBl. 1913, S. 588.

2) Für die Mannschaften des aktiven Heeres und des Beurlaubtenstandes, sowie die Beamten und Offiziere mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes sind in den Ziffern 2—5 des § 22 dieses Gesetzes noch besonderse Erschwerungen getroffen, über die später zu berichten sein wird.

3) WO. 28. September 1875/22. September 1888, § 4, Abs. 3.

4) Laband a. a. O., IV, S. 135.

Über die Wehrpflicht sind die verschiedensten Gesetze ergangen[1][2]):

3. Die Wehrpflicht als: Militärpflicht, Dienstpflicht, Landsturmpflicht.

Das Gesetz[3]) definiert die Gliederung der Wehrpflicht folgendermaßen:

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

1) Laband a. a. O. IV. S. 15 führt folgende Gesetze auf, die hinsichtlich der Wehrpflicht gelten:

1. Wehrgesetz vom 1. November 1867 (BGBl. S. 131) eingeführt in Bayern durch da RG. v. 24. November 1871 (RG. Bl. 398) abgeändert und ergänzt durch das Gesetz v. 11. Februar 1888 (RGBl. S. 63), das Gesetz v. 15. 4. 1905 (RGBl. S. 249) und Art. II des Gesetzes v. 22. Juli 1913 (RGBl. S. 596).

Ferner Wehrgesetz für die Schutzgebiete v. 22. Juli 1913 (RGBl. S. 610).

2. Militärgesetz v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) abgeändert und ergänzt durch die Reichsgesetze v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103) v. 31. März 1885 (RGBl. S. 89), v. 11. März 1887 (RGBl. S. 117), v. 11. März 1888 (RGBl. S. 11), v. 27. Januar 1890 (RGBl. S. 7), v. 26. Mai 1893 (RGBl. S. 185) v. 25. März 1899 (RGBl. S. 215), v. 14. Juni 1912 (RGBl. S. 391), sowie in einzelnen Punkten durch das BGB. (Art. 44 und 45 des Einführungsgesetzes z. BGB.).

3. Das Landsturmgesetz v. 12. Februar 1875 (RGBl. S. 63, aufgehoben durch das Gesetz betr. Änderung der Wehrpflicht v. 11. Februar 1888.

4. Kontrollgesetz v. 15. Februar 1875 (RGBl. S. 65).

Die Wehrordnung v. 22. November 1888, geringfügig geändert 1905, 06, 10, 12 ist lediglich Ausführungsverordnung, desgl. die Preuß. Heeresordnung v. 22. November 1888 (ihr entspricht die Kaiserl. Marineordnung v. 12. Sept. 1894) die die militärische Ergänzung zur Wehrordnung bildet.

2) sowie das von Laband noch nicht aufgeführte Gesetz zur Abänderung des RMG. v. 4. Sept. 1915 (AVBl. S. 391).

3) WO. v. 28. Sept. 1875/22. November 1888 § 5.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heer oder in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.
3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingeteilt in:
   a) aktive Dienstpflicht
   b) Reservepflicht
   c) Landwehrpflicht
   d) Ersatzreservepflicht

   } Dienstpflicht im stehenden Heere.
4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingeteilt in:
   a) aktive Dienstpflicht
   b) Marinedienstpflicht
   c) Seewehrpflicht

   } Dienstpflicht in der stehenden Marine (im Wehrgesetz „Flotte" genannt.
   d) Marineersatzreservepflicht.
5. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig.

I. Die Militärpflicht.

Das Gesetz selber spricht also wie wir sehen, hier nicht davon, daß der Dienstpflicht selber andere Pflichten vorangehen. Diese Pflicht ist zuerst eine negative, sie verlangt von jedem, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, nur, daß er nichts dazu tut, um seine Wehrfähigkeit zu verringern[1]). Dann folgt eine positive Pflicht, ein Tun, das aber trotzdem keine Dienstpflicht bedeutet. Denn es wird überhaupt nicht jeder Wehrpflichtige schlechthin dienstpflichtig, sondern in einer vorangehenden Musterung und Aushebung wird darüber entschieden, welche Wehrpflichtigen aktiven Dienst leisten sollen. Diese Verpflichtung, sich der Aushebung zu unterwerfen, und die, wie ausdrücklich zu

1) Die Sicherung wird erstrebt durch die Bestimmungen des StGB. §§ 140, 142, 143.

betonen keine Dienstpflicht ist, ist die Militärpflicht[1]). Wie Zorn[2]) richtig hervorhebt, wird durch die Militärpflicht auch noch keine Dienstverpflichtung begründet.

Die Militärpflicht ist enger als die Wehrpflicht; sie ist nach Seydel[3]) eine Folge der Wehrpflicht. Begrifflich aber ist sie der Wehrpflicht insofern gleichartig, als sie, was Laband[4]) betont, nicht die Obliegenheit zu Leistungen für Heer und Flotte enthält.

Nur während der Dauer der Mil.-Pflicht heißen die Wehrfähigen militärpflichtig[5]). Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert solange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Derjenige also, welcher sich der Entscheidung entzieht, bleibt dauernd militärpflichtig bis zum Endtermin der gesetzlichen Wehrpflicht, dem 45. Lebensjahr. Gebegenenfalls auch solange dienstpflichtig[6]). Wehrpflichtige, welche freiwillig vor Beginn der Militärpflicht in das Heer oder die Marine eingetreten sind, werden also niemals militärpflichtig; denn nach § 24,3 WO. sind sie der Aushebung nicht mehr unterworfen.

Die Militärpflichtigen unterstehen vor ihrer Aushebung nicht der Militärischen-Disziplin- und Rechtsordnung[7]). Auch

1) Mit Recht weist Laband a. a. O. Bd. 4 S. 178, darauf hin, daß die Fassung des Gesetzes, in § 22 WO. „die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen" juristisch nicht korrekt ist, da die Militärpflicht einen Zustand darstellt. Laband erwähnt nicht die korrekte Fassung im Ges. v. 6. 5. 1880.

2) Zorn, das Staatsrecht d. Deutschen Reiches Bd. 2 S. 570.

3) Seydel, in Hirths Annalen d. Deutschen Reiches 1875 S. 1461.

4) Laband, a. a. O. S. 31.

5) § 22,3 WO.

6) v. Olshausen, das StGB. f. d. Deutsche Reich Bd. 1, S. 566.

7) Wenzel, in Fleischmanns Wörterbuch d. Staats- und Verwaltungsrechts, S. 936.

auch nicht während der Kriegszeit; im Gegensatz zu den Landsturmpflichtigen[1]). Denn durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht nicht geändert[2]).

Die Militärpflicht erfordert ein „Tun", nämlich die Pflicht zur Meldung[3]) und die Pflicht zur Gestellung[3]). Der Militärpflichtige muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar j. J. die Anmeldung zur der Rekrutierungsstammrolle bewirken. Diese Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat[4]). Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen. Die Anmeldung ist solange zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. Wer diese Meldungen unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu M. 30 oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen[5]). Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich anzumelden haben, zeitweilig abwesend, so haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, oder Fabrikherren die Verpflichtung, die Pflichtigen innerhalb des Zeitraums vom 15. Januar bis 1. Februar anzumelden. Erfüllen sie diese Verpflichtung nicht, so werden auch sie mit Geldstrafe bezw. Haft bestraft[6]). Diese Verpflichtung zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle besteht auch im Kriege. Auch für diejenigen, die als bis dato Landsturmpflichtige die Anmeldung zur Landsturmrolle schon evt. jahrelang vorher

1) Entsch. d. RMG. Bd. 18, S. 201.

2) Ges. v. 11. 2. 1888 § 24,5.

3) Hierfür besteht militärische Freizügigkeit.

4) Was als dauernder Aufenthalt anzusehen ist, bestimmt ausführlich § 25,2 WO.

5) § 33 RMG. v. 2. Mai 1874.

6) Diese subsidiäre Bestrafung der Angehörigen ist uns ein Beweis dafür, daß wir es mit keinem militärischen Delikt zu tun haben, cf. auch Seydel d. d. Reiches Annalen Jahrg. 1875 S. 1460.

vollzogen hatten und als solche bereits ausgehoben waren[1]). Da Militärpflicht die Pflicht ist, sich anzumelden und zu gestellen, und zwar in dem Jahre, in dem die Pflichtigen das 20. Lebensjahr vollenden, ist es rechtlich bedeutungslos[2]), ob die nun Militärpflichtigen vor dem bereits als Landsturmpflichtige zu einer Waffengattung ausgehoben waren, ob sie schon einberufen und wieder entlassen[3]), ob sie zurückgestellt oder ausgemustert waren.

An die Meldepflicht schließt sich die Gestellungspflicht an. Diese Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung vor den Ersatzbehörden zu gestellen[4]). Diese Gestellung erfolgt zweimal[5]), einmal zur Musterung, das andere Mal vor der Oberersatzkommission zur Aushebung. Nicht pünktliches Erscheinen in den Terminen, welche von den Ersatzbehörden vorher bekannt gemacht werden, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen geahndet. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden sind entweder vorläufige oder endgültige[6]). Vorläufige Entscheidungen sind die Zurückstellungen von der Aushebung[7]), die aus den verschiedensten Gsünden erfolgen können[8]).

1) Und aus irgend einem Grund z. B. Reklamation noch nicht eingezogen.

2) Akut geworden für die Jahrgänge 1895, 96, 97, 98.

3) Für die im Frieden vor erreichtem militärpfl. Alter zur Disp. d. Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften wird dies in § 82,4 WO. bestimmt.

4) § 26 WO.

5) Die Gestellung findet jährlich höchstens zweimal statt. § 10 Gesetz v. 6. 5. 1880.

6) § 28,2 WO.

7) D. h. die Zurückgestellten brauchen im zweiten Termin vor der Oberersatzkommission nicht zu erscheinen.

8) Wegen zeitiger Ausschließungsgründe, wegen zeitiger Untauglichkeit, in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse und als überzählig. Über die Zurückstellung werden Bescheinigungen ausgestellt, ob für die Dauer der Zurückstellung Befreiung von der Anmedlung stattgefunden hat, ist in jedem einzelnen Falle anzugeben desgleichen die Dauer der Zurückstellung.

Die endgültigen Entscheidungen erfolgen durch die Oberersatzkommission[1]), sie können fünffacher Art sein[2]). Die Entscheidungen bestehen in:

1. in der Ausschließung vom Dienst durch Erteilung eines Ausschließungsscheins. Diesen erhalten Militärpflichtige welche zur Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienst im deutschen Heer und der Marine erkannt ist; desgleichen erhalten ihn diejenigen Militärpflichtigen, welche sich wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung befinden, wegen welcher sie mit Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden können[3]), sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des auf das 5. Militärpflichtjahres folgenden Kalenderjahres nicht mehr erfolgen kann;

2. in der Ausmusterung. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern. Sie sind von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufruf des Landsturmes[4]). Seit 1915 ist allerdings insofern eine Änderung eingetreten, als die Befreiung vom Dienst irgend welcher Art nur noch für den Frieden gilt[5]);

3. in der Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebots. Ihm werden Militärpflichtige aus den verschiedensten

1) RMG. § 30,7 Abs. 2.

2) § 28,4 WO.

3) § 18 RMG.

4) § 15 RMG. (§ 27,2 des Gesetzes v. 11. 2. 1888 ist neuerdings gestrichen.)

5) (Gesetz v. 8. 9. 1915 RGBl. 1915 S. 547.

Gründen überwiesen, sowohl zum Dienst mit der Waffe, wie zum Dienst ohne Waffe[1]);

4. in der Überweisung zur Ersatzreserve. Ihr werden in erster Linie diejenigen Personen überwiesen, welche zum Dienst im stehenden Heere tauglich befunden, aber als Überzählige bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind. Des weiteren taugliche Mannschaften, denen häusliche Verhältnisse zur Seite stehen, die eine Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen lassen. Ferner Militärpflichtige mit geringen Fehlern. Grundsätzlich sind auch solche taugliche Militärpflichtige der Ersatzreserve zu überweisen, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben;
5. in der Aushebung für einen Truppenteil. Vollkommen tauglich Befundene werden ausgehoben, soweit sie der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung angehören, nur ür die Marine. Sie sind mit der Aushändigung des Urlaubspasses Rekruten, sie haben ihre Kontrolle bei dem Bezirkskommando, in dessen Bereich ihre Aushebung erfolgt ist. Dies Bezirkskommando gilt als ihre Dienststellung[2]). Der „in die Heimat beurlaubte" Rekrut gehört bis zu seiner Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes[3]). Er unterliegt einer Anzahl von Einschränkungen. Er ist den Bestimmungen in dritten Abschnitt des Militärstrafgesetzbuches über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Ge-

1) Zum Dienst ohne Waffe insbesondere zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten, welche dem bürgerlichen Berufe entsprechen. Zum Landsturm überwiesen werden in erster Linie nur bedingt Taugliche.

2) Lorenz, Neueres Militärstrafrecht S. 144.

3) § RMG. Cf. § 56 RMG. Cf.

brechen in gleicher Weise wie die Person des aktiven Dienststandes unterworfen[1]). Damit ist er also[2]) weit schwerer bedroht als der Landsturmpflichtige in Kriegszeiten[3]).

Des weiteren bedarf der in die Heimat beurlaubte Rekrut zur Verheiratung der Genehmigung der Militärbehörde, (§ 60,4 RMG.) oder wie sich die WO. im §80,3 genauer ausdrückt „des Bezirkskommandeurs". Auch das BGB. berücksichtigt dieses Erfordernis, denn es bestimmt in seinem § 1315 ausdrücklich „Militärpersonen[4]) dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Einwilligung heiraten". Die Rechtsgültigkeit der Ehe wird aber durch das Unbeachtetlassen dieser Vorschrift nicht berührt. Der Mangel der Erlaubnis begründet nur ein impedimentum matrimonii tantum impediens[5]). „Die in der Nichtachtung des § 1315 geschlossene Ehe ist gültig"[6]). Doch unterliegt der konsenslos heiratende Rekrut einer Bestrafung. Der § 150 MStGB.[7]) kann aber wohl auf den ausgehobenen Rekruten Mangels ausdrücklichen Bemerkens[8]) keine Anwendung finden. Wenn Steidle[9]) es als natürliche Folge erachtet, daß das hier enthaltene Verbot genehmigungsloser Verheiratung ohne gleichzeitige Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des § 150 MStGB. geradezu wirkungslos wäre, sodaß bei Zuwiderhandlungen diese Norm sühnend in Kraft treten muß, so

1) § 80,3WO.

2) auch im Frieden.

D. h. der Landsturmpflichtige unterliegt natürlich nur vor seiner Einberufung nicht den Bestimmungen im 4. Absatz etc.

4) Im Sinne dieses § ist der beurlaubte Rekrut Militärperson.

5) Opet-Blume, das Familienrecht des BGB. S. 37.

6) Schmidt, Familienrecht S. 69.

7) § 150 MStGB. lautet: „Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheiratet, wird mit Festungshaft bis zu 3 Monaten bestraft."

8) In § 80 WO. oder § 3 EGMStGB. oder § 6 MStGB.

9) Steidle, Kommentar zum RMG. S. 290.

irrt er. Ebenso macht Elsner v. Gronow[1]) diesen Fehler, wenn er auf § 150 MStGB. verweist. Die Verehelichung von vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten kann nur disziplinar bestraft werden[2]), und zwar als Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle. Diese Ansicht vertreten auch Weigel[3]), Herz[4]) und Arndt[5]), die es aber sämtlich unterlassen, auf den Fehler hinzuweisen, der anderen Autoren unterlaufen ist.

II. Die Dienstpflicht.

A. Im stehenden Heere und der Landwehr.

Die Dienstpflicht umfaßt für den ausgehobenen Wehrpflichtigen die Pflicht im stehenden Heer und derLandwehr. Die Pflicht im stehenden Heer gliedert sich in die Verpflichtung zum aktiven Dienst und die Reservedienstpflicht.

a) Die Dienstpflicht „bei den Fahnen" (aktive Dienstpflicht). Sie beginnt für den Rekruten mit der Gestellung zur Einstellung. Diese Heranziehung der Ausgehobenen erfolgt regelmäßig im Aushebungsbezirk derselben[6]). Von dem Tage ihrer Einstellung an haben die Wehrpflichtigen den Befehl ihren Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten. Diese Gehorsamspflicht, zu der noch die Treupflicht tritt, ist die wesentlichste, die den Soldaten trifft. Er muß gehorchen, und eine Grenze rechtlicher Art für das, was befohlen werden kann, gibt es nicht, will man nicht gelten lassen,

1) Elsner v. Gronow, das Militärstrafgesetzbuch S. 57.

2) Zorn, a. a. O. Bd. 2 S. 623 bleibt unklar. Er sagt, es treten disziplinarische bezw. strafrechtliche Folgen ein.

3) Weigel, die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reich S. 13.

4) Herz und Ernst, das Strafrecht der Militärpersonen S. 214.

5) Arndt, das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 601.

6) § 12,2 RMG. in der Fassung v. 6. 5. 1880 (durch diese etwas abgeändert).

daß das Verbot, die Dienstgewalt zu mißbrauchen, eine solche darstellt[1]). Eine Sicherung der Gehorsamspflicht wird durch den Fahneneid einerseits, das Militärstrafgesetzbuch und die Disziplinarordnung andererseits erstrebt.

Da der Soldat keins Gelegenheit hat, irgend etwas zu erwerben, so übernimmt der Staat die Fürsorgefürseinen Lebensunterhalt. Diese geschieht teils durch Naturalversorgung, teils durch Geldgewähr. Diese „Löhnung"[2]) ist aber keine Vergütung, sondern lediglich Alimentation.

Zum Dienst bei den Fahnen (aktiver Dienst) sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie 3 Jahre, alle übrigen Mannschaften 2 Jahre verpflichtet. Doch können im Fall notwendiger Verstärkungen auf Anordnung die zu entlassenden Mannschaften zurückbehalten werden. Für die Dienstpflicht in der Marine ist bestimmt[3]), daß sie stets 3 Jahre dauert[4]). Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorangegangenen 1. Oktober eingestellt gelten[5]).

Eine frühere Entlassung als die gesetzlich vorgesehene, erfahren Soldaten, die während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden. Diese gehören dann bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zu den Personen des Beurlaubtenstandes[6]).

Eine gesetzliche Begünstigung genießen Volksschullehrer, welche die Prüfung für das Schulamt bestanden haben

1) Die Bestimmungen hierüber trifft MStGB. §§ 114ff.

2) Der Name „Löhnung" rührt aus dem alten Werbesystem her. Schulze a. a. O. Bd. 2, S. 295.

3) § 14,3 WO.

4) In der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika dauert die Dienstpflicht für alle Waffengattungen zwei Jahre. W.-Ges. für die Schutzgebiete. (RGBl. 1918, S. 610) § 3.

5) Kriegsdienstgesetz v. 9. 11. 1867 § 6 Abs. 3.

6) RMG. § 54.

Sie können nach kürzerer Einübung mit den Waffen (zur Reserve) beurlaubt werden. Doch ist eine Wiedereinziehung bis zu Ablauf des 25. Lebensjahres möglich, wenn der Beurlaubte seinen Beruf gänzlich aufgibt[1]).

Alle übrigen Soldaten werden im Frieden[2]) nach Erfüllung der gesamten aktiven Dienstzeit von den Fahnen entlassen, und werden gewöhnlich[3]) zur Reserve, von der Marine zur Marinereserve beurlaubt.

„Eine besondere Modifikation"[4]) erleidet die gesetzliche Dienstpflicht für den Einjährig-Freiwilligen. Der Rechtsgrund für diese Dienstpflicht ist nun nicht, wie man aus dem Zusatz „freiwillig" schließen könnte, der Dienstvertrag, sondern das Gesetz. Denn der Gesichtspunkt der Freiwilligkeit bezieht sich nur auf die Modalitäten der Dienstleistung. Der bestimmende Gesichtspunkt bleibt der gesetzliche. Niemand, der die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzt[5]), muß von dieser Berechtigung Gebrauch machen, aber der gesetzlichen Dienstpflicht muß genügt werden. Die Einjährig-Freiwilligen werden schon nach einjähriger Dienstzeit im stehenden Heer zur Reserve beurlaubt.

Der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte ist von der gesetzlichen Melde- und Gestellungspflicht frei. Er hat sich vielmehr beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bei der Ersatzkommission seines Gestellungsortes zu melden und unter Vorlegung der Berechtigung die Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. Die Zurückstellung erfolgt bis um 4. Militärpflichtjahre, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde erster Instanz bis zum 7.[1]), durch die Ersatzbehörde dritter Instanz[2]) bis zum 9. Militärpflichtjahre[3]). Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort stellen. Sie werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen[4]). Also die Einjährig-Freiwilligen können militärpflichtig sein, ohne immer der Norm des § 22,1 WO. genügen zu müssen[5]). Nicht militärpflichtig wird nur derjenige Einjährig-Freiwillige, welcher sich bereits vor erreichtem militärpflichtigen Alter zum Eintritt in das Heer oder die Flotte meldet und zur Erfüllung der Dienstpflicht zugelassen wird.

Diesen letztgenannten Einjährig-Freiwilligen stehen die Mehrjährig-Freiwilligen gleich. Ihnen ist vor Eintritt in das militärpflichtige Alter freiwilliger Eintritt gestattet, sofern sie körperlich dazu tauglich sind[6]). Sie haben das Recht, sich einen Truppenteil zu wählen; doch tritt im Gegensatz zum Einjährig-Freiwilligen bei ihnen keine Verkürzung der Dienstzeit ein.

1) § 9,1 und 2 WO.

2) Im Kriege entscheidet allein das militärische Bedürfnis.

3) Bei höherem Alter ist ein Übertritt sofort zur Landwehr oder dem Landsturm möglich.

4) Zorn, a. a. O. Bd. 2 S. 598.

5) Die näheren Bestimmungen über die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, die Pflichten zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten und die Meldung derselben zum Diensteintritt treffen §§ 88—94 WO.

1) § 29,4 cf. WO.

2) Wie für die Ersatzkommission und für die Oberersatzkommission ist auch für den Armeekorps-Bezirk als dritte Instanz ein militärisches und ein bürgerliches Mitglied vorgesehen. Die dritte Instanz wird gebildet vom kommandierenden General in Gemeinschaft mit dem Chef einer prov. oder dem betr. Bundesstaat bestellten Behörde.

3) § 29,7 WO.

4) Die älteren ev. mit den Zurückgestellten ihrer Jahrgänge.

5) Der Einj.-Freiw. ist von der allgemeinen Aushebung frei.

6) Zum Eintritt ist die Erlaubnis der Ersatzbehörden notwendig § 10,2 Gesetz v. 2. 5. 74 in Fassung v. 6. 5. 80.

b) Die Dienstpflicht in der Reserve.

Sie läßt sich dahin charakterisieren, daß die Pflicht zum aktiven Militärdienst quoad jus fortdauert, quoad exceritium aber suspendiert ist[1]). Während dieser Suspension sind die Reservisten, welche zum Beurlaubtenstand gehören, der Kontrolle des Bezirkskommandos unterstellt. Diese militärische Kontrolle geschieht durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder Bezirksfeldwebel unter Aufsicht des Bezirkskommandos. Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung jederzeit stattfinden kann[2]).

Die Dienstpflicht tritt aber auch quoad exercitium und zwar während der Übungen und Kontrollversammlungen wieder in Kraft. Die Reservisten sind zur Teilnahme an zwei Übungen verpflichtet, die je bis 8 Wochen dauern können[3]). Jährlich zweimal werden die Reservisten zu Kontrollversammlungen zusammen berufen[4]). Während der Einberufung zu Übungen und Kontrollversammlungen unterliegen sie den militärischen Strafvorschriften, insbesondere dem Militärstrafgesetzbuch und der Disziplinarordnung. Allgemeiner, aber nicht unbestrittener Ansicht nach unterstehen sie bei Kontrollversammlungen während des ganzen Tages der Militärgewalt[5]).

Die Reservisten sind verpflichtet, bei notwendiger Mobilmachung den Einberufungen Folge zu leisten. Bei Kriegsgefahr erfolgt die Einberufung auf Befehl des Kaisers; ist schon der Kriegszustand erklärt, durch die kommandierenden Generale, durch Gestellungsorder oder öffentlichen Aufruf[6]);

1) Laband, a. a. O. Bd. 4 S. 166.
2) § 113,3 WO.
3) Kriegsdienstgesetz v. 9. 11. 1867. § 6 Abs. 6.
4) Gesetz betr. Ausübung der mil. Kontrolle über Personen des Beurlaubtenstandes v. 15. 2. 1875 (RGBl. 75 S. 65) § 1.
5) Entsch. des Reichsmilitärgerichts Bd. 14,17.
6) § 118,7 WO.

im Schutzgebiet durch den Gouverneur[1]). Die Einberufung erfolgt nach Jahresklassen, doch läßt das Gesetz ein sogenanntes Klassifikationsverfahren zu. Diesem gemäß können wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse Reservisten im Notfalle bis hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden[2]). Des ferneren gibt es noch im Unabkömmlichkeitsverfahren für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sowie Angestellte der Eisenbahn. Dasselbe hat die Wirkung, daß eine dauernde Unabkömmlichkeit ausgesprochen wird.

Für die Reservisten die ins Ausland gehen wollen, kann eine Beurlaubung erfolgen unter Befreiung von der gewöhnlichen Dienstpflicht auf zwei Jahre und unter der Verpflichtung, bei einer Mobilmachung unverzüglich zurückzukehren[3]). Auch muß grundsätzlich Reservisten auf Antrag die Erlaubnis zur Auswanderung gegeben werden[4]). Eine Verweigerung der Auswanderungserlaubnis tritt nur für diejenigen Mannschaften der Reserve ein, welche schon nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind; doch ist diese Verweigerung nur im ersten Jahre nach ihrer Entlassung zulässig[5]). Wer auswandert, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben[6]), ist strafbar. Im Frieden nur durch das Zivilgericht und zwar nach § 360,3 StGB. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft[7]). Im Kriege gilt die Auswanderung der Reservisten als Fahnenflucht und ist militärisch strafbar[8]).

1) Schutzgebietsgesetz über die Wehrpflicht v. 22. Juli 1913 § 12.
2) RMG. § 64.
3) § 59 RMG. in Fassung des Gesetzes v. 22. Juli 1913.
4) Ges. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste § 15,3.
5) Ges. über die Friedenspräsensstärke v. 3. 8. 1890 Art. 2 § 2.
6) Die Erstattung der Anzeige der bevorstehenden Auswanderung ist unabhängig von der Erlaubnis und hat stets zu erfolgen.
7) Nach Oppenhof, Kommentar z. Strafgesetzbuch S. 924 ist auch der Reservist nach § 360,2 strafbar, der im Frieden nach Empfang der Einberufungsorder auswandert.
8) § 68 MStGB. droht Gefängnis bis zu 5 Jahren an.

Die Reservepflicht dauert gewöhnlich im Heer wie in der Marine bis zum 28. Lebensjahr. Die Reservisten treten sodann zur Landwehr bezw. Seewehr über. Doch findet im Kriege ein solcher Übergang nicht statt[1]).

Für die Einjährig-Freiwilligen ist der Dienst in der Reserve analog demjenigen der übrigen Mannschaften[2]). Doch kann eine modifizierte Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht dadurch eintreten, daß der Einjährig-Freiwillige, mit seiner Einwilligung jedoch nur, zum Reserve-Offizier ernannt wird.

c) In der Landwehr I. und II.

Was den Gesetzgeber veranlaßte, die Reserve- und die Landwehrpflicht sowohl in der Reichsverfassung[3]) wie auch in dem Kriegsdienstgesetz[4]) und den übrigen darauf folgenden Militärgesetzen so scharf voneinander zu trennen, war lediglich die Absicht, die Ausnützung der Landwehr von der des Heeres verschieden zu gestalten, also eine rein militärtechnische Verschiedenheit. Die Landwehrtruppen sollten nämlich nicht zu Linienregimentern eingezogen werden, eine Absicht, die der gegenwärtige Krieg schon am ersten Tage über den Haufen geworfen hat.

Juristisch besteht indes völlige Gleichheit zwischen der Reserve- und Landwehrdienstpflicht.

Die Landwehr teilt sich in 2 Aufgebote. Die Verpflichtung zum Dienst im ersten Aufgebot dauert 5 Jahre, für diejenigen, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im Heere drei Jahre gedient haben, (in der Landwehr ersten Aufgebots) nur 3 Jahre[5]). Die Versetzung in das zweite Aufgebot erfolgt auf der Kontrollversammlung nach erfüllter Dienstpflicht[6]). Für die Landwehr I gelten sämtliche vor-

1) § 19 WO.
2) Das gilt auch für die Landwehr.
3) RV. Art. 59.
4) Kriegsdienstges. §§ 3—7.
5) Ges. betr. Änderung der Wehrpflicht v. 15. 4. 1905 Art. 2 § 2.
6) § 12,4 WO.

erwähnten Bestimmungen, die auf die Reservisten Anwendung finden. Auch sie gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, Zu den Übungen kann die Landwehr I zweimal, aber nur bis zu 14tägiger Dauer herangezogen werden. In der Heimat aber nur die Infanterie, im Schutzgebiet, wie man wohl aus dem Gesetz[1]) entnehmen muß, alle Waffengattungen.

Der Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots steht rechtlich dem des ersten Aufgebots und damit dem der Reserve völlig gleich. Nur verwaltungstechnisch sind für die Landwehr II noch größere Erleichterungen geschaffen, indem die Mannschaften der Landwehr II[2]) wie der Seewehr II[3]) von der Teilnahme an den Übungen befreit sind. Auch an Kontrollversammlungen brauchen sie nicht teilzunehmen. Die Einberufung erfolgt gleichfalls wie bei der Reserve. Außer dem Fall einer besonderen Anordnung[4]) zur Zeit eines Krieges brauchen sie keine Erlaubnis zur Auswanderung. Doch bleibt die Verpflichtung zur Meldung der Auswanderung gegenüber dem Bezirkskommando bestehen[5]).

Von der Landwehr II erfolgt im Frieden der Übertritt zum Landsturm II ohne weiteres am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Doch ist ein früherer[6]) oder späterer[7]) Übertritt möglich.

1) Ges. über die Wehrpflicht in den Schutzgebieten vom 22. Juli 1913. § 10 Abs. 1 sagt: „Die Landwehr ist der L.-Infanterie des Heeres gleichzuachten."
2) § 116,5 WO.
3) Marine-Ordnung v. 12. 11. 1894 § 51,5.
4) Diese Anordnung, die gemäß § 22 letzter Abs. des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 8. 1913 vorbehalten ist, erfolgte durch Kaiserl. Verordnung v. 3. 8. 1914.
5) Eine Verletzung ist nach § 360,3 StGB. zu ahnden.
6) Bei Freiwilligen, die vor Beginn des militärpfl. Alters eingetreten sind, endigt die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr schon 19 Jahre nach erfolgtem Eintritt; sie können also schon mit vollendetem 36. Lebensjahr zum Landst. II. übertreten.
7) Leute, die sich im Beurlaubtenstand der Kontrolle entzogen haben, können in jüngere Jahresklassen zurückversetzt werden; doch

Im Kriege unterbleibt dieser ganz. Die Seewehr II tritt gleichfalls zum Landsturm II über, da es einen diesem entsprechenden „Seesturm" nicht gibt. Gewissermaßen als Äquivalent werden der Marine bei Aufruf des Landsturms aus dem Bereich des II., IX., X., XVIII. Armeekorps diejenigen Mannschaften zur Verfügung gestellt, welche ehedem der Seewehr angehört haben.

B. Die Ersatzreservepflicht.

Die Ersatzreservepflicht wird von Laband[1]) eine „eventuelle" genannt. Demgegenüber behauptet Zorn[2]) die Ersatzreservepflicht sei nach dem Gesetz von 1880[3]) keine eventuelle mehr, sondern auch im Frieden eine wirkliche; denn die Ersatzreserve sei ein wirklicher Bestandteil des Heeres selbst geworden. In der Tat ist aber die Dienstpflicht der Ersatzreserve sehr beschränkt, und keine volle, wie bei den Leuten, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügen und später zur Reserve übergehen. Die der Ersatzreserve Überwiesenen[4]) können zu drei Übungen herangezogen werden[5]). Dieser Ausbildung brauchen aber nicht alle Ersatzreservisten unterworfen werden, und in der Tat werden es die wenigsten. Die Zahl derjenigen Ersatzreservisten, die einberufen werden, wird nämlich von Jahr zu Jahr festgesetzt. Die Marineersatzreservisten sind sogar sämtlich befreit[6]). Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre. Die Ersatz-

ist ein Verbleiben in der Landw. über das 45. Lebensjahr hinaus nicht möglich, sofern nicht Mobilmachung eintritt.

1) Laband a. a. O. Bd. 4, S. 179.

2) Zorn a. a. O. S. 593.

3) Ges. betr. Ergänzung u. Änderg. d. RMG. v. 6. Mai 1880 Art. 1 § 3.

4) Wer zur Ersatzreserve überwiesen wird, in erster Linie bedingt Taugliche und zeitig Untaugliche, bestimmt genauer § 40WO.

5) Die Einjährig-Freiwilligen genießen den Vorzug der Wahl des Truppenteils.

6) § 64,6 Marineordnung.

reservisten treten also im Frieden wieder nach Ablauf der Übungen zur Ersatzreserve zurück und gehen nach Vollendung des 32. Lebensjahres zur Landwehr über. Das Gros der Ersatzreserve, nämlich die nichtgeübten Mannschaften treten zu diesem Zeitpunkt zum Landsturm I[1]).

Für die Dauer einer Mobilmachung findet überhaupt kein Übertritt statt. Bei der Demobilmachung gehen aber die militärisch ausgebildeten[2]) Ersatzreservisten nicht zur Ersatzreserve zurück, sondern treten je nach ihrem Alter zur Reserve oder Landwehr über.

Betr. der Kontrollvorschriften unterliegen die Ersatzreservisten, die Personen des Beurlaubtenstandes sind[3]), denselben Regeln wie die Landwehr.

III. Die Landsturmpflicht.

Der Landsturm bezeichnet diejenigen Streitkräfte, welche durch Aufbietung des letzten Wehrfähigen zur unmittelbaren Landesverteidigung zusammengebracht werden[4]). Bereits im frühen Mittelalter kannte man in Deutschland einen Landsturm, der als Schutz gegen feindliche Einfälle aufzutreten hatte. Später aber kam diese Landsturmorganisation in Vergessenheit, doch haben sich verschiedentlich, wie wir aus Hagemeisters[5]) und Thudichums[6]) Worten

1) Ges. v. 11. 2. 1888. II. Art., § 15,2.

2) Vom juristischen Standpunkt aus gelten Ersatzreservisten im Kriege erst nach einer Dienstzeit von 3 Monaten als ausgebildet § 35,6 Heerordnung.

3) § 109,4 WO.

4) Poten, Handwörterbuch d. Militärwissenschaften Bd. 6, S. 143.

5) Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das Meckl. Staatsrecht S. 160 schreibt im Jahre 1793: „ist von einem auswärtigen Feinde eine würkliche Gefahr zu befürchten, so kann von der Landesherrschaft ein allgemeiner Befehl zur Verteidigung des Landes ergehen.

6) Thudichum, die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins S. 410 erinnert daran, daß in einzelnen Städten noch vom Mittelalter her landsturmartige Gebilde existieren.

schließen dürfen, Reste dieser Organisation bis in die Neuzeit erhalten.

In Preußen kommt der Landsturm seit 1813 vor. Eine Königliche Kabinettsorder v. 17. März d. J. bestimmte „alle wehrfähigen Männer, die nicht zur Landwehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, der den Feind im Kreise erwartet. Bis dahin bleiben ihre bürgerlichen Verhältnisse unberührt. Der Landsturm soll dem Feind Einbruch und Rückweg versperren, Kouriere und Vorräte abfangen, Hospitäler aufheben, die feindlichen Truppen überfallen und peinigen"[1]. Die provinzielle Organisation des Landsturms blieb auch noch im Gesetz v. 3. September 1814 erhalten, das den Landsturm zum ersten Mal als integrierenden Teil der Wehrmacht bezeichnet. Diesem Gesetz zufolge soll der Landsturm nur auf Befehl des Königs bei feindlichen Angriffen gegen die eigene Provinz auftreten, und alle Wehrfähigen vom 17. bis 50. Lebensjahre umfassen, die weder dem Heere noch der Landwehr angehören.

Im Norddeutschen Bund wurde durch das Kriegsdienstgesetz[2] die Altersgrenze für die Landsturm vom vollendeten 17. bis vollendeten 42. Lebensjahre festgelegt. Der Landsturm sollte zusammentreten, wenn ein feindlicher Einfall einen Teil des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

Für das Deutsche Reich setzte das RMG. § 6 fest: „Die Organisation des Landsturms bestimmt der Kaiser, die Dienstverpflichtungen der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt. Dieses angekündigte Gesetz ist das Landsturmgesetz v. 1875[3]), das aber schon 1888 außer Kraft gesetzt und durch neue Bestimmungen ersetzt wurde[4]).

1) Diese Bestimmungen erfuhren eine Milderung durch KO. v. 17. 7. 1813.

2) Kriegsdienstgesetz v. 9. Novemb. 1867 § 3,3 und § 16.

3) RGBl. 1875 S. 63.

4) Ges. betr. Änderung d. Wehrpflicht v. 11. 2. 1888, 4. Abschnitt.

Die Landsturmpflicht ist heute, wie Laband treffend sagt[1]), lediglich eine subsidiäre.

Der Landsturm hat die Pflicht im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen. Nach Erlaß des Aufrufes bis zur Auflösung desselben findet ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt[2]).

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Marine angehören. Er wird in zwei Aufgebote geteilt. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden[3]), zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht. Im Kriege findet kein Übertritt statt.

Diese Einteilung der Landsturmpflichtigen wirkt aber in praxi überaus unübersichtlich[4]); sie hat auch seit Kriegsbeginn zu unendlich vielen Mißverständnissen geführt, zumal ja neben dieser Unterscheidung nach Aufgeboten das Gesetz noch eine zweite macht. Es unterscheidet[5]) nämlich auch noch zwischen ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solchen, die aus der Landwehr II. Aufgebots zum Landsturm über-

1) Laband a. a. O. Bd. 4, S. 178.

2) § 20, 12 WO.

3) Eine geringfügige Ausnahme bestimmt § 24,3. Ges. v. 11. 2. 88.

4) Die Unterscheidung Gärtners, die Wehrpflicht S. 30 der behauptet: „d. Landst. I. entspricht d. Ers.-Res., d. Landsturm II. d. Landwehr" ist völlig verfehlt.

5) § 101 WO.

traten und die Unausgebildeten, d. h. solchen des Landsturm I. Aufgebots und denjenigen des II. Aufgebots, welche aus dem Landsturm I. Aufgebots übertraten.

Leicht zu beurteilen ist das Verhältnis der ausgebildeten Landsturmpflichtigen, die aus der Landwehr II. Aufgebots übertraten. Für sie hat Laband[1]) das glückliche Wort von den Landwehrleuten III. Aufgebots geprägt. Im Frieden, wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, darf diese „Landwehr III" aber keiner militärischen Kontrolle unterworfen werden. Im Kriegsfall haben sich die vom Aufruf des Landsturms betroffenen gedienten ehemaligen Offiziere, Ärzte und hohen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufes mündlich oder schriftlich bei dem Bezirkskommando in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden[2]). Die vom Aufruf betroffenen gedienten Mannschaften werden nach näherer Anordnung des Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung zum Dienst einberufen[3]). Vom Aufruf betroffene aber verfügbar gebliebene Personen sind bald tunlichst zu Kontrollversammlungen einzuberufen[4]). Hier werden sie in der für Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolliert.

Nach Erlaß des Aufrufes finden auf diese Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung[5]). Insbesondere sind sie den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

1) Laband a. a. O. Bd. IV. S. 178.

2) Haben sie ihren Aufenthalt im Ausland, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie nach ihrer Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

3) Im III., IV., VII., XI., XIII., IXX. Korps geschah auch die Einberufung des gedienten Landsturms durch einzelne Kriegsbeorderungen.

4) § 121,3 WO.

5) § 26 Ges. v. 11. Februar 1888.

Da die ausgebildeten Landsturmpflichtigen sämtlich gediente Leute sind, die mit den militärischen Verhältnissen wohl vertraut sind, wird man die Anwendung der Vorschriften des Militärstrafgesetzes auch schon nach Erlaß des Aufrufes und vor ihrer Einberufung als mit Recht gegeben bezeichnen müssen.

Bei den unausgebildeten Landsturmpflichtigen sind zwei völlig verschiedene Klassen zu unterscheiden, für die sehr mit Unrecht die gleichen Bestimmungen getroffen sind. Auf die Verschiedenheit dieser Klassen ist leider bisher nicht hingewiesen worden[1]). Einmal handelt es sich um diejenigen Landsturmpflichtigen, die zwar nicht gedient haben, aber jedenfalls vorher eine endgültige Entscheidung über ihre Militärpflicht erfahren haben[2]).

Hier kommen in Betracht: vom Landsturm I.

a) Diejenigen Leute, die als Militärpflichtige die endgültige Entscheidung: Überweisung zum Landsturm[3]) erfahren haben. Sie gehören bis zum 39. Lebensjahre zum Landsturm I. Aufgebots.

b) Diejenigen Leute, die als Militärpflichtige die endgültige Entscheidung Überweisung zur Ersatzreserve[4]) erhalten haben, die nach Beendigung der Zugehörigkeit[5]) zur Ersatzreserve zum Landsturm I. Aufgebots übergetreten

1) Vielleicht, weil erst jetzt diese Frage akut wird.

2) Die endgültige Entscheidung erfolgt im Frieden durch die Ober-Ersatzkommission § 36,1 WO., im Kriege findet die Entscheidung durch die Ersatzkommission statt § 97,1 WO.

3) Die Überweisung zum Landsturm 1. Aufgebots erfolgt zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe. Hierüber wird ein Landsturmschein erteilt. § 39, 1a und 3 WO.

4) § 40 WO.

5) Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve dauert 12 Jahre und rechte vonn der Vollendung des 20. Lebensjahres an.

sind. Diese[1]) gehören also von ihrem 32. bis 39. Lebensjahr zum Landsturm I. Aufgebots.

Vom Landsturm II.

c) Die Leute zu a) und b) vom vollendeten 39. Lebensjahre bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die während dieser Zeit den ungedienten Landsturm II. Aufgebots bilden.

Ferner handelt es sich um diejenigen Landsturmpflichtigen, die lediglich auf Grund der Tatsache, daß sie 17 bis 20 Jahre alt sind, zum Landsturm gehören.

Für sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen gilt, daß sie, wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, keinerlei militärischer Kontrolle unterworfen sind[2]). Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltes zur Landsturmrolle an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich bei der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes bezw. bei demjenigen Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen. Die Landsturmrollen werden sofort nach ihrer Aufstellung dem Vorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht[3]).

Hierauf bestimmt das stellvertretende Generalkommando, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden vermittels ortsüblicher Bekanntmachung[4]).

1) Diejenigen Ersatzreservisten, welche geübt haben, treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr II. Aufgebots über.

2) Gesetz betr. Änderungen der Wehrpflicht v. 11. Februar 1888 § 31.

3) § 102 WO.

4) § 103,4 WO.

Im Musterungstermine findet eine ärztliche Untersuchung statt. Wer weder zum Dienst mit der Waffe noch zum Dienst ohne Waffe und im besonderen zu einer militärischen Dienstleistung, welche seinem bürgerlichen Berufe entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Von der Gestellung befreit sind:

a) im Ausland befindliche Landsturmpflichtige sofern sie von der Rückkehr ins Innland ausdrücklich befreit sind[1]).

b) Nach der früheren Fassung des § 27,2 des Gesetzes v. 11. 2. 1888 die auf Grund von § 15 Reichsmilitärgesetz[2]) vom Militärdienst wie von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden im Frieden uns im Kriege Entbundenen.

Wer also als Militärpflichtiger die Entscheidung „Dauernd untauglich" erhalten hatte, aber nur dieser[3]), war von jeder weiteren Gestellung befreit. Das Gesetz v. 4. 9. 1915 (in Kraft getreten 8. 9. 1915) bestimmt, daß alle diejenigen die am 8. 9. 1870 oder später geboren sind, die vor der Verkündigung des Gesetzes als dienstunbrauchbar ausgemustert (oder als dauernd Ganzinvalide, oder als dauernd garnisondienstunfähig aus dem Heere und der Marine entlassen) sind, ohne Ausnahme wiederum wehrpflichtig werden[4]) und damit wiederum landsturmpflichtig. Die vorerwähnte Befreiung vom Landsturmaufruf des Gesetzes von 1888 ist also durch das im Kriege in Kraft getretene Gesetz aufgehoben. Daneben gibt es aber Wehrpflichtige, dem Landsturm überwiesene oder zu

1) § 100,3 WO.

2) § 15 RMG. lautet: Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden zu befreien.

3) Im Frieden, wo kein Landsturmaufruf erfolgte, konnte die Entscheidung „dauernd dienstunbrauchbar" nur bei der Musterung als Militärpflichtiger herbeigeführt werden.

4) KV. v. 15. 3. 1916.

ihm übergetretene Personen, die während des Krieges, aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. 9. 1915 als dauernd untauglich befunden worden sind. Diese im Kriege als d. u. ausgemusterten Wehrpflichtigen unterliegen auch dann der Nachmusterung, wenn sie vor dem 8. 9. 1870 geboren sind[1]). Es kommen hierfür die zwischen dem 2. 8. 1869 bezw. 16. 8. 1869 bezw. 5. 12. 1869 bis 7. 9. 1870 geborenen Leute in Frage. Auch das Gesetz vom 11. 2. 1888 § 27,3 bestimmt, daß ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht stattfindet. Danach ist es also gleichgültig, ob und wie oft ein Landsturmpflichtiger bereits im Kriege als d. u. ausgemustert ist.

Für die von dem Aufruf des Landsturms betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen gelten vor wie nach der Musterung und Aushebung die für die Landwehr bestehenden Bestimmungen. Wird man dies vielleicht bei den ungedienten aber doch schon zum Landsturm überwiesenen bezw. übergetretenen Personen billigen, so keineswegs bei den Landsturmpflichtigen unter dem 20. Lebensjahr die damit schlechter gestellt sind als die 20 und 21 jährigen Militärpflichtigen während der Kriegszeit[2]).

Wie hervorgehoben, unterliegen die 17 bis 19jährigen Landsturmpflichtigen schon vor ihrer Musterung, lediglich nach Aufruf des Landsturms, den Militärstrafgesetzen[3]). Bei Delikten, wie

1) Gleichgültig, ob sie „mit Rente" entlassen sind oder nicht.

2) Die Einberufung zum Dienst erfolgte durch einzelne Kriegsbeorderungen. Doch ist eine Einberufung von unausgebildeten landsturmpflichtigen nur nach vorangegangener Musterung und Aushebung zulässig, ohne solche nicht wirksam. Entsch. d. RG i. Strafs. B. 50 S. 140.

3) § 26 Gesetz v. 11. Februar 1888 in Vbd. mit §§ 29ff. MStGB.

Nichtbefolgung eines Gestellungsbefehls zur Musterung sind sie militärisch strafbar, und zwar mit Arrest[1]). Hingegen sind die noch nicht Ausgehobenen 20 und mehrjährigen Militärpflichtigen auch im Kriegsfall nicht Personen des Beurlaubtenstandes und daher auch nicht dem Militärstrafgesetzbuch unterstellt; die Nichtbefolgung eines Musterungsbefehls hat nur zur Folge, daß sie mit Geldstrafe bis zu 30 Mark[2]) belegt werden können[3]). Es ist zu fordern, daß fürderhin eine rechtliche Gleichstellung zwischen den Militärpflichtigen und den „eo ipso" Landsturmpflichtigen eintritt. Man wird zwar verstehen, daß das Gesetz für den Landsturm, gerade weil er ja nur in Kriegszeiten, herangezogen wird, besonders scharfe Bestimmungen getroffen hat. Daher wird sich wohl die Aufstellung einer besonderen Klasse Wehrpflichtiger, die nur die im vormilitärpflichtigen Alter umfaßt, und die rechtlich den Militärpflichtigen gleichgestellt sind, nicht umgehen lassen[4]). In der ganzen Gesetzgebung finden wir leider nur eine einzige[5]) die speziell nur für die Wehrpflichtigen im vormilitärpflichtigen Alter getroffen ist, und diese bezieht sich auf die Abteilung für Auslandspässe und die Zulässigkeit der An-

1) § 3 EGMStGB. in Verb. mit § 6 MStGB. und § 119,1 WO.

2) § 33 RMG. b. Mai 1874.

3) Abgesehen vom Fall des § 140 StGB.

4) Diese könnten als Ersatzrekruten bezeichnet werden.

5) Vielleicht ließe sich auch aus § 27 Gesetz v. 11. Februar 1888 „Der Aufruf des Landsturms . . . erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit militärische Interessen dies gestatten, als Spezialbestimmung in Praxis auffassen. Denn unzweifelhaft ist mit diesem „soweit" . . . ." gesagt, daß nicht mit den 17jährigen Landsturmpflichtigen begonnen werden soll.

musterung von solchen Wehrpflichtigen durch Seemannsämter[1]).

Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder in der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden[2]). Nach der Meldung sind diese gleichfalls den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Wir haben uns bei der Erörterung über Landsturm und Landsturmpflicht nun noch mit einer Frage zu beschäftigen, nämlich inwieweit bei Aufruf des Landsturmes Personen von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen sind. Die Fähigkeit zum Dienst im deutschen Heer kann auf verschieden lange Dauer verloren gehen:

1. dauernd

a) durch Verurteilung zur Zuchthausstrafe (§ 31 StGB., § 42,1 in Verbindung mit §§ 31, 32 MStGB.),

b) durch Verurteilung zur Entfernung aus dem Heere (§§ 31, 32 MStGB.),

c) durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf länger als 3 Jahre, sofern auf diese Strafe gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung erkannt wird (§ 42,1 in Verbindung mit §§ 31, 32 MStGB.).

2. vorübergehend durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sofern der Verurteilte noch nicht ins Heer eingetreten war, und zwar auf die Dauer des im Urteil bestimmten Ehrverlustes.

§ 31 StGB. spricht deutlich aus, daß Leute, welche rechtskräftig zur Zuchthausstrafe verurteilt sind oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste im deutschen

1) § 107 WO.
2) § 30 Gesetz betr. Änderungen der Wehrpflicht v. 11. 2. 88.

Heere erkannt ist, vom Dienst im Heere ausgeschlossen werden. Die vom Dienst Ausgeschlossenen treten in Landsturm über, und zwar auch dann, wenn im Anschluß an diese Verurteilung Entfernung aus dem Heere ausgesprochen[1]), oder von Rechts wegen eingetreten[2]) ist. Also die Wehrpflicht erlischt nicht mit der rechtskräftigen Verurteilung zur Zuchthausstrafe, und im Gegensatz zu den Ausgemusterten[3]) finden für die Ausgeschlossenen nach Aufruf des Landsturmes die für die Landwehr gelt nden Bestimmungen Anwendung. Es ist nun zu bemerken, daß für die Landsturmpflichtigen, je nachdem sie ausgebildet oder nicht ausgebildet sind, eine verschiedenartige Behandlung eintritt, Ausgebildete Landsturmpflichtige, die ja ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen werden, müssen sofort entlassen werden[4]), wenn auf sie die Voraussetzungen zutreffen, die einen Ausschluß von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres gestatten. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen haben sich im Landsturmmusterungs-Termine persönlich zu gestellen; hier wird über ihre Würdigkeit entschieden[5]) Während des Krieges erschien eine allgemeine Verfügung betr. Wiederverleihung der Heeresfähigkeit[6]). Sie bezweckt die Prüfung, welchen Personen die infolge Verurteilung zur Zuchthausstrafe oder zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder zur Entfernung aus dem Heere die Fähigkeit zum Dienst im deutschen Heere nicht besitzen, durch Erwirkung von Gnaden erweisen und, soweit sie Freiheitsstrafen noch verbüßen, durch Beurlaubung

1) § 31 StGB.
2) § 42,1 MStGB.
3) Dieser Gegensatz ist seit September 1915 hinfällig.
4) § 121,2e WO. in Verb. mit § 20,11 WO.
5) § 103,6 in Verb. mit 20, 11 WO.
6) Verf. des Minister des Innern und des Kriegs inisters v. 25. 12. 1916 (I. MBl. S. 346).

aus der Strafhaft die Möglichkeit geboten werden kann in das Heer einzutreten[1]).

Während des gegenwärtigen Krieges erfolgte der Aufruf des Landsturms nicht gleichmäßig

a) für den Bereich des I., II., V., VI., VIII., IX., X., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., XX., XXI. Armeekorps wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 der Landsturm „nach näherer Anordnung der kommandierenden Generale" aufgeboten[2]),

b) für den Bereich des III., IV., VII., XI., XII., XIII., XIX. gelten drei Kaiserliche Verordnungen,

1. durch die Verordnung vom 15. August 1914[3]) sind aufgerufen: sämtliche Angehörige des Landsturm Ersten Aufgebots, die ihm überwiesen oder aus der Ersatzreserve zu ihm übergetreten waren, sowie ferner die Angehörigen des zweiten Aufgebots, die aus der Landwehr zweiten Aufgebots zu ihm übergetreten waren,
2. durch die Verordnung vom 27. November 1914[4]) sind aufgerufen: sämtliche Angehörige des Landsturm zweiten Aufgebots soweit sie aus dem Landsturm zweiten Aufgebots zu ihm übergetreten waren,
3. durch die Verordnung vom 28. Mai 1915[5]) wurden aufgerufen: diejenigen Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots, die von den früheren Aufrufen nicht betroffen waren.

1) In Betracht kommen nur Kriegsverwendungsfähige Personen im wehrpflichtigen Alter, die sonst nur verhältnismäßig geringe Strafen erlitten haben.

2) RGBl. 1914, S. 273.

3) RGBl. 1914 S. 371.

4) RGBl. 1914 S. 495.

5) RGBl. 1915 S. 319.

Daß die Aufrufe zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgten, ist nicht nur in militärtechnischer, sondern auch in juristischer Beziehung von Bedeutung; nämlich für die Frage, welche Leute als nicht mehr landsturmpflichtig zu gelten haben. Wir haben also das merkwürdige Bild, daß in Bezirken des I. II. u. f. Korps sämtliche Leute, die vor dem 2. 8. 1869 geboren sind, nicht mehr wehrpflichtig sind, gleichgültig, ob sie gedient haben oder nicht.

Im III. IV. u. f. Korps sind nicht mehr landsturmpflichtig: gediente Leute soweit sie vor dem 16. 8. 1869 geboren sind, ungediente soweit sie vor dem 27. 11. 1869 geboren sind. Eine Schwierigkeit entsteht nun, wenn ein Landsturmpflichtiger von dem Korpsbezirk eine Aufrufsart in den einer andern verzieht[1]). Man wird wohl zu entscheiden haben, daß wenn der Verzug in einen Bezirk vor sich geht, in den eine weitere Landsturmpflicht besteht[1]), der Verzogene ihr nunmehr auch unterliegt. Verzieht er hingegen aus einem Bezirk mit weiterer Landsturmpflicht[2]) in einen Bezirk mit geringerer Landsturmpflicht so bleibt die Landsturmpflicht bestehen. Denn einmal nämlich findet ein Ausscheiden aus dem Landsturm nach Aufruf desselben bis zur Auflösung nicht statt[3]), sodann aber würde auch eine andere Entscheidung den Wehrpflichtigen ermöglichen, sich durch Verzug der Landsturmpflicht zu entziehen.

1) Beispielsweise von dem Bezirk des III. in den des IX. Armeekorps.

2) Also vom Gebiet des IX. in das des III. Armeekorps.

3) § 27,3 Gesetz v. 11. Februar 1888.

4. Der persönliche Militärdienst kraft freiwillig übernommener Dienstpflicht.

In der Regel erfolgt nach Erfüllung der dem Staate geschuldeten militärischen Dienste die Rückkehr zu dem bisherigen Lebensberuf. Gerade aus diesem Grunde ist die allgemeine Wehrpflicht zur vollen Befriedigung des militärischen Bedürfnisse des Staates nicht ausreichend[1]). Der Staat bedarf einer Anzahl Personen, die eine langjährige Diensterfahrung besitzen, damit das Heer wirklich das wird, was es nach dem Gesetz[2]) sein soll „die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg".

Der berufsmäßige Militärdienst kann, wie Fleiner[3]) richtig sagt, nur begründet werden mit Einwilligung des Betroffenen. Diese Pflichtübernahme kommt nach Laband[4]) durch ein Rechtsgeschäft zustande. Demgegenüber behauptet Schulze[5]), der Rechtsgrund sei ebensowenig ein Vertrag wie beim Zivilbeamten, sondern ein einseitiger Akt der Staatsgewalt. Auch Arndt[6]) bekämpft Labands Ansicht und zwar mit der Begründung, daß der den Dienst übernommene sich jeder Änderung gesetzlicher Vorschriften in bezug auf die Art und Dauer des Dienstes gefallen lassen muß, ohne daß er berechtigt ist, aus einer solchen unvorhergesehenen oder selbst der Eintrittserklärung zuwiderlaufenden Änderung ein Rücktrittsgrund zu entnehmen. Arndts Bedenken ist aber gegenstandslos, weil es sich eben um einen Vertrag des öffentlichen, nicht des privaten Rechts handelt.

Der freiwillige Militärdienst deckt gewöhnlich die gesetzliche Verpflichtung zu. Juristisch ist die letztere aber

1) Laband, a. a. O. Bd. 4 S. 188.
2) Kriegsdienstgesetz v 9 11 1867 § 4
3) Fleiner, Institutionen d Deutschen Verwaltungsrechts S 161.
4) a. a. O. S. 189.
5) Schultze a. a. O. 2. Buch S. 299.
6) Arndt, Staatsrecht S. 546.

keineswegs aufgehoben, das zeigt sich beispielsweise daran, daß Offiziere, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienste entlassen werden, zur Reserve oder Landwehr übertreten[1]).

Der Unterschied zwischen der Militärdienstpflicht bei Offizieren[2]) und Kapitulanten ist keine Verschiedenheit der Art, sondern lediglich des Grades.

Das Recht, die Voraussetzung für die Ernennung zum Offizier zu bestimmen, steht dem Kaiser[3]) zu. Für die Zulassung gelten die älteren preußischen Bestimmungen, vor allem die KO. von 1808[4]).

Die Kapitulationen der Mannschaften sind nach Zorn[5]) schriftliche Verträge, während Arndt[6]) in ihnen Verwaltungsakte sieht, Die Kapitulationen werden auf längere Zeit abgeschlossen[7]). Läuft die Zeit während eines Krieges ab, so kann der Dienstaustritt erst nach Herstellung des Friedenszustandes gefordert werden. Die Zugehörigkeit zum aktiven Heer endet für die Kapitulanten aber nicht mit Ablauf des Entlassungstages, sondern mit dem Zeitpunkt des Ablaufs der Kapitulation.

Ähnliche Verhältnisse wie bei den Kapitulationen werden bei Eintritt in die Unteroffizierschulen begründet[8]).

1) Heerordnung § 49,1.
2) Bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes ist, wie wir schon sahen, das Offiziersverhältnis nur eine Modifikation der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht.
3) RMG. § 7.
4) Für Offiziere besteht die Pflicht zur gewissenshaften Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes, zur Treue und Gehorsam, sowie zu einem achtungswürdigen Verhalten.
5) Zorn, a. a. O. S. 617.
6) Arndt, Staatsrecht S. 555.
7) Der Abschluß erfordert schriftliche Form, Entsch. d. RMG. Bd. 5, 24.
8) Ob die sich Verpflichtenden minderjährig sind, ist unerheblich.

5. Der Einfluß der Ein- und Auswanderung auf die Wehrpflicht.

Wir haben bereits verschiedentlich gesehen, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit und in gewissem Maße auch der des dauernden Aufenthaltsortes bezw. Wohnsitzes entscheidend für die militärischen Verpflichtungen sein kann.

Ausländer sind grundsätzlich von der Wehrpflicht befreit. Wenn sie die Reichsangehörigkeit erwerben, so werden sie nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig[1]). Bleiben sie Angehörige fremder Staaten, so bedürfen sie zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung[2]).

Die Staatenlosen habe , auch wenn sie früher Reichsangehörige waren, nach der Bestimmung des § 11 RMG. in der Fassung v. 22. 7. 1913 an sich noch keine Wehrpflicht in Deutschland[3]). Diese wird erst begründet durch die Entscheidung[4]) über die Heranziehung der Staatenlosen zur Erfüllung der Wehrpflicht. Mit dem Verlust der Reichsangehörigkeit erlischt auch die Wehrpflicht. Durch die Auswanderung kann man sich derselben entziehen und aus diesem Grunde bewirkt die Wehrpflicht eine Erschwerung der Voraussetzungen, unter denen die Auswanderung gestattet ist. Denn wenn, wie Laband richtig bemerkt[5]), die Auswanderung während der ganzen Dauer der Wehrpflicht unstatthaft wäre, so würde sie in der Tat wertlos sein.

1) § 21,1 WO.

2) Die irrtümliche Einstellung eines Ausländers begründet kein militärisches Dienstverhältnis. Entsch. RMG. 14,77.

3) § 11 lautet: Personen, die keinem Staate angehören, können, wenn sie sich dauernd in Deutschland oder dem Schutzgebiete aufhalten, zum Dienst herangezogen werden.

4) Durch die Ersatzbehörde dritter Instanz. Eine gerichtliche Nachprüfung derselben ist unmöglich. Lorenz-Haeger a. a. O. S. 16.

5) Laband a. a. O. S. 138.

Grundsätzlich muß die Entlassung aus dem Staatsverbande jedem gewährt werden, der die Staatsangehörigkeit[1]) eines anderen Bundesstaates behält, denn er bleibt ja, was das wichtigste ist, Reichsangehöriger. Wird die Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaates nicht vorbehalten, so kann die Auswanderungsgenehmigung versagt werden:

a) Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, wenn sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Überzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen.

b) Mannschaften des aktiven Heeres der Marine und Schutztruppe.

c) Den vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, den bis zur Entschei ung über ihr ferneres Dienstverhältnis zur Disposition er Ersasededosden entlassenen Mannschaften und den vor der Erfüllung ihrer gesamten aktiven Dienstpflicht zur Disposition ihrer Truppenteile beurlaubten Mannschafte.i.

d) Sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienst erhalten haben[2]).

e) Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind[3]).

1) In diesem Sinne gilt auch Elsaß-Lothringen als Staat.

2) Wie wir e contrario schließen können und wie wir es in WO. § 111 N. 16 bestätigt finden, kann Mannschaften der Reserve und Marine-Reserve, der Land- und Seewehr, der Ersatz- und Marine-Ersatzreserve in der Zeit, in welcher sie nicht einberufen sind, die Entlass. nicht versagt werden.

3) Verständlich aus der andern Art d. Dienstpflicht der Offiziere.

Im Frieden darf aus andern Gründen die Entlassung nicht versagt werden[1]). Für den Krieg bleibt der Erlaß einer besonderen Anordnung vorbehalten. Diese Anordnung ist im gegenwärtigen Kriege als Kaiserliche Verordnung vom 3. August 1914 ergangen[2]). § 1 dieser Verordnung bestimmt: Wehrpflichtige sind bis auf weiteres nicht aus der Staatsangehörigkeit zu entlassen.

Die Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen sind verschieden. Allgemein bestimmt § 140 Abs. 1,3 StGB.: Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben auswandert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Auch kann das Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Die Verhandlung findet nach Maßgabe besonderer Bestimmungen statt. Zuständig ist das letzte Gericht, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt hat[3]).

Die Offiziere oder im Offizierrang stehenden Ärzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft[4]). Auch in diesem Falle kann, in soweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden. Die aktiven Offiziere, denen ja nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz gleichfalls die Auswanderungserlaubnis versagt wird, unterliegen der Bestrafung des Militärstrafgesetzbuches.

1) § 22 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913.
2) RGBl. 1914 S. 323.
3) StPO. § 471,1.
4) StGB. § 140 Abs. 1 Nr. 2.

Auch die Mannschaften des aktiven Heeres, der Marine und der Schutztruppe sind nach dem Militärstrafgesetzbuch strafbar. Ihnen gleichgestellt sind die in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, sowie die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften. Die Bestrafung tritt ein nach § 69 bezw. 68 MStGB.

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Reichsgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Reichsgebietes aufhalten, sind nach § 140,1 StGB. mit Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark strafbar bezw. mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre. Diese Bestimmung findet natürlich auch nur subsidiär Anwendung[1]), solange keine schärfere Strafe verwirkt ist, so wie beispielsweise im Kriegsfall. Die Erhebung der Anklage erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörden. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht haben also nur zu prüfen, ob die Erklärung den Erfordernissen des § 472 StGPO. genügt[2]).

Schwieriger[3]) gestaltet sich die Regelung der Bestrafung derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die zur Reserve, Landwehr oder Ersatzreserve gehören. Diesen kann in der Zeit in der sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung, d. i. die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nicht verweigert werden. Die Mannschaften der Landwehr und Seewehr II, die ja auch

1) Ebenso wie § 33 RMG. nur subsidiär gegenüber § 140 MStGB. gilt Cf. Stenglein, Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetz. Bd. 1, S. 391.
2) Löwe-Hellwig, die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich S. 923.
3) Auf die unterschiedl. Verhältnisse ist wohl wegen d. kurzen Zeit seit Inkrafttreten d. Gesetzes v. 1913 noch nicht hingewiesen.

im Frieden nicht einberufen werden können, bedürfen keiner Erlaubnis zum Auswandern, sie sind nur verpflichtet, von der bevorstehenden Auswanderung Anzeige zu machen[1]). Wer nun als beurlaubter Reservist oder als Angehöriger der Landwehr I oder Ersatzreserve ohne Erlaubnis auswandert, sowie derjenige, welcher als Angehöriger der Landwehr II auswandert, ohne der Militärbehörde von der bevorstehenden Auswanderung Anzeige gemacht zu haben, wird nach § 360,3 StGB. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft[2]).

Diese Strafbestimmung des § 360,3 kommt aber nur für diejenigen Reservisten etc. in Betracht, die zwar im Frieden und ohne Erlaubnis auswandern, aber keine Einberufungsorder zu einer Übung erhalten haben. Gegen solche Delinquenten, denen ja nach § 22,3 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz die Auswanderungserlaubnis versagt wird, ist wie wir mit Cahn[3]) annehmen müssen, das militärgerichtliche Verfahren wegen Ungehorsams zulässig[4]). Oppenhof behauptet allerdings[5]), daß eine Auswanderung nach erfolgter Einberufung zum Dienst auch nur die Folgen des § 360,3 nach sich zöge. Oppenhof bedenkt dabei nicht, daß die Auswanderung ja nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz versagt wird. Der Unterschied ist doch der, daß im ersteren Fall der Reservist etc. auswandert, ohne Erlaubnis eingeholt zu haben, die ihm nicht verwehrt worden wäre, also lediglich eine Flüchtigkeitsverfehlung, eben eine Übertretung begeht; im zweiten Fall hingegen sich der Reservist

1) Ges. v. 11. 2. 88. Art. 2, § 4,3.

2) Der Wortlaut des Gesetzes lautet wesentlich anders, aber auch v. Liszt-Delaquis, StGB. für das Deutsche Reich S. 367 meint, daß § 360,3 weil es dem gegenwärtigen Rechtszustand nicht mehr entspricht, anders zu behandeln sei.

3) Cahn, das Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit S. 138.

4) § 113 MStGB.

5) Oppenhof, StGB. S. 924.

etv. der Dienstpflicht entzieht, die nun gerade auch quoad exercitium wieder aufleben soll.

Strengere Strafen treffen die Reservisten etc., die im Kriegsfalle auswandern. § 140,3 StGB. läßt für jeden Wehrpflichtigen der entgegen der Anordnung in Kriegszeiten auswandert, eine Bestrafung von Gefängnis bis zu 2 Jahren eintreten. Sobald aber die Einberufung im Kriegsfalle hinzugetreten ist, und diese wird für die Reservisten, Landwehrleute und Ersatzreservisten zugleich mit der Mobilmachung kommen, so sind die Delinquenten wegen unerlaubter Entfernung etc. strafbar. Die Folge davon kann wiederum sein, daß der Verurteilte, wenn er zwei Jahre nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist[1]), nicht zurückgekehrt ist, seine Staatsangehörigkeit verliert[2]).

Kehrt derjenige, der sich der Erfüllung der Wehrpflicht entzogen hat, in die Heimat zurück, so lassen sich nach Laband[3]) drei Fälle unterscheiden: 1. er hat noch die Reichsangehörigkeit, dann wird er als unsicherer Heerespflichtiger eingereiht, 2. er hat eine fremde Staatsangehörigkeit erworben, dann ist er nicht mehr im Deutschen Reiche wehrpflichtig, 3. er hat die Reichsangehörigkeit verloren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben, dann kann er im Frieden nur bis zum vollendeten 31. Lebensjahr in Dienst genommen werden[4]), desgleichen die Söhne ausgewanderter und zurückgekehrter Personen, die keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. In Kriege unterliegen diese Leute der Wehrpflicht ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter bis zum 45. Jahre[5]).

1) § 360 MStPO.

2) § 26 Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913.

3) a. a. O. Bd. 4 S. 13.

4) § 11 RMG..

5) Vergl. auch Arndt, Kommentar zur Reichsverfassung. S. 234.

6. Strafbestimmungen des StGB.

Als Strafbestimmungen allgemeiner Natur kommen ferner in Betracht:

1. § 142 StGB., welcher lautet: „wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise ur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder sich durch einen andern untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden".

Für die Personen des aktiven Heeres, aber ebenso für die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten gilt diese Bestimmung nicht, auf sie findet MStGB. § 81 Anwendung. Hierbei ist u erwähnen, daß die Herbeiführung absoluter Dienstuntauglichkeit für die Strafbarkeit nicht erforderlich ist, sondern daß es genügt, wenn die Person nicht mehr in derjenigen Art und in demjenigen Umfang zum Dienst tauglich ist, in dem sie es vorher war[1]). In der Frage der Tauglichkeit ist das Gericht an die Entscheidung der Ersatzbehörde gebunden.

2. § 143 StGB., welcher lautet: „wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Auch hier gilt für die Personen des aktiven Heeres, die in die Heimat beurlaubten Rekruten, aber im Kriege nicht für die ausgehobenen und noch nicht eingezogenen Landsturmpflichtigen, das MStGB., und zwar § 83. Zu bemerken ist, daß in der Erwirkung einer nur zeitweisen Zurückstellung bereits eine teilweise Entziehung von der Wehrpflicht zu finden ist[2]).

1) Entsch. d. Reichsgerichts in Strs. Bd. 44, S. 265.
2) Lorenz-Haeger, Neueres Militärstrafrecht S. 766.

7. Der Streit um die Frage, wem die Wehrpflicht geleistet wird.

Die Frage, wem eigentlich die Wehrpflicht in Deutschland geleistet wird, ob dem Reiche oder den Einzelstaaten, ist wohl von sämtlichen neueren Schriftstellern des Staatsrechts geprüft worden, ohne daß sie darum ihre Erledigung gefunden hat. Zwar wurde kürzlich erst im sächsischen Landtag behauptet, der sächsische Soldat leiste während des Krieges weder dem Kaiser noch dem Könige von Sachsen die Wehrpflicht, weder dem Reiche noch den Einzelstaaten, sondern er kämpfe für das gemeinsame Deutsche Vaterland. Bei diesem merkwürdigen Ausspruch ist nun aber die juristische Seite sicher nicht berücksichtigt worden.

In Deutschland, wie in allen organisierten Staatenverbindungen, hat die rechtliche Gestaltung der Wehrpflicht und der Kriegsmacht das schwierigste Problem gebildet.

Verhältnismäßig einfach lag die Entscheidung für die Frage, wem gegenüber die Wehrpflicht besteht, im Deutschen Bund. Aus der Natur des Bundes als Staatenbund ergab sich, daß von einer Wehrpflicht gegenüber dem Deutschen Bunde gar keine Rede sein konnte. Die Wehrpflicht wurde dem Landesherrn geleistet, der alleiniger Kriegsherr war. Der Deutsche Bund verpflichtete nur den einzelnen Bundesstaat, bestimmte Truppen für seine Kriege in Bereitschaft zu haben. Mit der Mobilmachung wurde das Heer des Kontingents dem Bunde zur Verfügung gestellt und wurde dem Oberbefehl des Oberbefehlshaber untergeordnet. Aber dies war ein Oberbefehl im strengen rechtlichen Sinne[1]).

Eine so kurze Antwort können wir auf die Frage, wem in dem geeinigten Deutschen Reiche die Wehrpflicht geleistet wird, nicht geben. Wer allerdings, wie Seydel, das Deutsche Reich nicht als Bundesstaat anspricht[2]), sondern nur einen

1) Hänel, Deutsches Staatsrecht, Bd. 1, S. 483.
2) Seydel, Kommentar z. Verf.-Urkunde, S. 6.

„konstitutionellen Staatenbund" gelten lassen will, wird auch hier eine leichte Entscheidung haben; und für ihn sind dann, wie Steffen[1]) richtig sagt, die speziellen Gründe die er dafür anführt, daß die Pflicht nicht dem Reiche, sondern dem Einzelstaat geschuldet wird, eigentlich ganz überflüssig.

In der Wissenschaft wurde die Frage nach dem Rechtscharakter der Wehrpflicht durch Meyer angeschnitten, der 1880 in einer Kritik von Laband's Staatsrecht bestritt, daß die Wehrpflicht eine Pflicht gegen den Einzelstaat ist und den Nachweis zu erbringen suchte, daß sie gegenüber dem Reiche besteht[2]). Die übrigen Staatsrechtswissenschafter schlossen sich nun einer dieser beiden Theorien an. Die Mehrzahl, wie Hänel[3]), Arndt[4]), Brockhaus[5]) Schulze[6]) und wohl auch Zorn[7]), sieht die Wehrpflicht als eine Pflicht gegen das Reich an. In den letzten Jahren hat sich dann noch eine dritte Theorie gebildet, die die Wehrpflicht nicht als einheitliche Verpflichtung ansieht. So unterscheidet Steffen zwischen der Frage, wem gegenüber die eigentliche Wehrpflicht besteht, und wer aus dem speziellen Pflichtverhältnis der Dienstpflicht berechtigt ist[8]). Aber diese Zweiteilung erscheint für die Beantwortung unserer Frage unmöglich. Zwar ist die Wehrpflicht keineswegs mit ihrer Erfüllung zu identifizieren. Beide zusammen bilden aber eine so starke Einheit, daß wir die Frage auch einheitlich behandeln müssen.

1) Steffen a. a. O. S. 14.

2) Georg Meyer in Hirts Annalen d. Deutschen Reiches 1880 S. 337ff.

3) Hänel a. a. O. Bd. 1, S.

4) Arndt, Staatsrecht S. 450ff.

5) Brockhaus a. a. O. S. 111.

6) Schulze a. a. O. Bd. 2, S. 266.

7) Zorn a. a. O. Bd. 1. S. 202 sagt: die Wehrpflicht, welche Pflicht jedes Deutschen gegenüber dem Reiche ist, wird formell als konkretes Dienstverhältnis gegenüber dem Landesherrn begründet.

8) Steffen a. a. O. S. 17.

Die Beantwortung unserer Frage darf nun nicht, wie es fälschlicherweise von Gärtner[1]) geschieht, völlig mit der einer zweiten, nämlich ob das Deutsche Heer ein einheitliches oder Kontingentsheer ist, verquickt werden. Indes wird man W. Schmidt[2]) zustimmen können, der in der Entscheidung unserer Frage ein Indicium für die Frage nach der Rechtsnatur des Heeres sieht.

Die Wehrpflicht ist eine Untertanenpflicht und als solche von den Angehörigen der einzelnen Staaten ihrem Landesherrn zu leisten, meint Laband[3]). Aber schon die Tatsache, daß die Wehrpflicht durch die Gesetzgebung des Reiches geregelt ist, wird von Meyer[4]) als Gegenbeweis benutzt. Er sagt: die Wehrpflicht wird nicht dem Einzelstaat sondern dem Reiche geleistet, denn die Grundsätze über die Wehrpflicht beruhen nicht auf Landes- sondern auf Reichsgesetz. Es ist aber zweifellos, daß nicht die Regelung einer Materie durch Reichs- oder Landesgesetzgebung sie zur Reichs- oder Landessache macht. Auch die Institution des Gerichts beruht auf Reichsrecht und doch wird im Namen des Landesherrn das Urteil gefällt. Die Tatsache, daß die Wehrpflicht reichsgesetzliche Regelung erfahren hat, besagt nichts über den Charakter der Wehrpflicht.

I. Der Standpunkt der RV. in Art. 57.

Wenden wir uns nun zuerst zum Abschnitt II der Reichsverfassung, der das Reichskriegswesen behandelt, Artikel 57 sagt: „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen." Die

1) Gärtner a. a. O. S. 32 stellt die Frage folgendermaßen: „wird die Wehrpflicht dem Reiche oder dem Einzelstaat geschuldet und ist das Deutsche Heer ein Reichsheer oder Kontingentsheer."

2) W. Schmidt a. a. O. S. 11.

3) Laband a. a. O. Bd. 4, S. 72.

4) Meyer, Staatsrecht, a. a. O. S. 822.

Verfassung sagt also nicht ausdrücklich, wem gegenüber die Wehrpflicht besteht. Mit Recht weist Seydel[1]) darauf hin, daß der Gesetzgeber das nicht auszusprechen pflegt, was sich von selbst versteht. Als die nord- und mitteldeutschen Staaten den Norddeutschen Bund und als die süddeutschen Staaten mit jenen das Deutsche Reich gründeten, konnte kein Zweifel obwalten, daß die Wehrpflicht eine Pflicht gegen den Einzelstaat sei, und es ist zweifellos, daß zur Zeit der Schaffung der Reichsverfassung niemand an eine Wehrpflicht gegen das Reich dachte und alle Versuche, eine solche zu konstruieren, später aus dem Bestreben entstanden sind, eine recht starke Einheit des Deutschen Staatslebens festzustellen. Diese später vorgenommenen Versuche, die Wehrpflicht als Pflicht gegen das Reich umzudeuten, sind nur dadurch ermöglicht, daß sich der Gesetzgeber nicht genügend durch eine prägnantere Form des Ausdrucks gegen Mißverständnisse geschützt hat — an deren Möglichkeit er freilich nicht dachte. In Artikel 57 spricht die Verfassung von „Deutschen", die wehrpflichtig sind. Meyer[2]) schließt daraus, daß die Wehrpflicht ein Ausfluß der Reichsangehörigkeit sei. Aber zweifellos ist das Wort „Deutsche" nur eine unjuristische Formulierung und ein umfassender Ausdruck für „Staatsangehöriger von Preußen, Bayern" usw. Einen Schluß auf die Rechtsnatur der Wehrpflicht aus dieser schlechten Formulierung zu ziehen, wie auch Gau[3]) es tut, ist verfehlt.

II. Der Standpunkt der RV. in Art. 3 und Art. 60.

Sodann müssen wir den Artikel 3 der Reichsverfassung in Betracht ziehen. Der Artikel 3 stellt fest, daß für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung besteht, daß jeder Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln

1) Seydel, Kommentar S. 313.
2) Meyer, in Hirths Annalen 1880, S. 344.
3) Gau a. a. O. S. 84.

ist. Im Absatz 5 wird nun besonders festgesetzt, daß hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet wird. In § 12 des Reichsmilitärgesetzes in der Fassung des Gesetzes v. 5. Mai 1880[1]) ist die in der Verfassung Art. 3, Abs. 5 vorbehaltene Frage der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zum Heimatland im Sinne der militärischen Freizügigkeit entschieden[2]). Diese Ordnung erstreckt sich auf die Gestellungs- und Dienstpflicht der außerhalb ihres Heimatlandes sich aufhaltenden Militärpflichtigen. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort, oder in Ermangelung eines solchen seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu stellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen. Brockhaus[3]) behauptet nun, die Wehrpflicht kann unmöglich eine Pflicht gegen den Staat sein, in welchem der Pflichtige sein Domizil habe, aber nicht die Staatsangehörigkeit besitze, da auch nicht die Wehrpflicht gegen den Heimatsstaat zu erfüllen sei, so bleibe nur ein Subjekt übrig, das das Recht auf Leistung der Wehrpflicht habe, nämlich das Reich. Demgegenüber stellt Laband[4]) fest, daß die Wehrpflicht Untertanenpflicht gegenüber dem Einzelstaat sei. Nur für die tatsächliche Erfüllung der Militärpflicht sei dieser Grundsatz modifiziert durch die Vorschrift des RMG. § 12 und des Kriegsdienstgesetz § 17,2[5]). Es ist daher die

1) RGBl. 1880, S. 103.
2) Cf. Uhl a. a. O., S. 32; Steffen a. a. O. S. 30—32 macht den Fehler, Militärpflicht als Dienstpflicht anzusehen.
3) Brockhaus a. a. O. S. 112.
4) Laband a. a. O. S. 72.
5) § 17,2 KrG.: den Freiwilligen steht die Wahl des Truppenteils, bei dem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes (jetzt Reiches) frei.

Möglichkeit gegeben, daß der Angehörige eines Bundesstaates seine Militärdienstpflicht in dem Kontingent eines anderen Bundesstaates oder in der Marine oder Schutztruppe leistet. Demungeachtet bestehe diese Pflicht für jeden Deutschen seinem Staate gegenüber. Ebenso wie die Schulpflicht, die zweifellos eine Pflicht gegen den Staat ist, dem die Kinder angehören, und regelmäßig am dauernden Aufenthaltsort zu erfüllen ist, gleichgültig, ob sie dem Staate angehören, in dessen Schule sie gehen, oder nicht, so können sich die Angehörigen eines Staates der Ausbildung auch in einem andern Kontingent unterziehen. Denn alle Truppenkörper des ganzen Deutschen Reiches sind gleichmäßig anerkannte Schulen[1]). Auch Seydel[2]) ist der Ansicht, daß die Frage, wem gegenüber die Wehrpflicht besteht, gar nicht dadurch berührt wird, daß die Stellung und Aushebung des Wehrpflichtigen im Wohnsitz und nicht im Heimatsstaate stattfindet. Denn „wenn es mir gestattet ist, meine Schuld an A. durch Bezahlung zu tilgen, so werde ich dadurch nicht Schuldner des B. und noch weniger natürlich des C. Laband hat auch auf die Geschichte hingewiesen und daran erinnert[3]), daß bereits früher zwischen Nordd. Bund und Baden ein gleiches Verhältnis bestand. Und hier war im Artikel 2 des Vertrages v. 25. Mai 1869 ausdrücklich auch die Wirkung der Freizügigkeit betont. „Es steht badischen Staatsangehörigen frei, im Norddeutschen Bund bezw. Angehörigen des letzteren im Großherzogtum Baden ihre aktive Militärdienstpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit der Verpflichtung zum aktiven Dienst in ihrem Heimatstaat genügen". Da, wie gesagt, der augenblickliche Zustand dem Verhältnis entspricht, das früher zwischen dem norddeutschen Bund und Baden bestand, ist der Schluß gerechtfertigt, daß auch heute die militärische Freizügigkeit keinen Einfluß auf den Landescharakter der Wehrpflicht hat.

1) Laband, im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 3, S. 519.
2) Seydel a. a. O. S. 313.
3) Laband, Staatsrecht Bd. 4, S. 73.

Eng in Verbindung mit der militärischen Freizügigkeit steht die Frage der Ersatzverteilung auf die einzelnen Bundesstaaten. Art. 60 der Reichsverfassung setzte fest, daß die Friedenspräsensstärke pro rata der Bevölkerung von den einzelnen Bundesstaaten gestellt werden sollen. An Stelle dieser Vorschrift trat das Gesetz v. 26. Mai 1893[1]), das die Anzahl der diensttauglichen Militärpflichtigen zum Verteilungsmaßstab genommen und an Stelle der Staaten die Armeekorpsbezirke als Grundstock der Ersatzverteilung erklärt[2]). Hierdurch ist nun keineswegs eine Änderung in den Anschauungen eingetreten, daß es nunmehr eine Reichswehrpflicht gebe[3]). Es sind rein praktische Erwägungen, die das Gesetz betr. die Ersatzverteilung hervorriefen. Ein Beweis dafür ist uns Absatz 4 des § 1 dieses Gesetzes: „vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Kontingents verteilt." Das Reich ist kein einheitliches Ersatzgebiet geworden und auch im Kriege hat man die Militärpflichtigen, getrennt nach den selbständigen Militärkontingenten, eingezogen. Ein Beweis, daß die Wehrpflicht gegenüber dem Staate besteht, ist dies insofern, als das Reich, selbst in der Stunde der Gefahr, kein einheitliches Ersatzgebiet für die Truppen bildet.

Verschiedene Punkte, die als Beweis für den Reichswehrpflichtcharakter angeführt werden, wie die Befehlsgewalt des Kaisers, sein Aufsichtsrecht, das Recht der Kriegs-

1) Ges. betr. die Ersatzverteilung. RGBl. 1893, S. 185.
2) Cf. Laband, a. a. O. Bd. 4, S. 52.
3) Das beweist § 1 Abs. 4 des Ges. v. 26. V. 1893. Wenn nämlich eine Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermag, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Kontingents verteilt.

erklärung, sind oft genug widerlegt worden. Sich mit ihnen genauer zu befassen, würde über den Umfang dieser Arbeit hinausgehen.

III. Der Standpunkt der Militärkonventionen.

Die Bestimmungen des 11. Abschnittes der Reichsverfassung sind eigentlich nirgends in vollem Umfang geltendes Recht geworden[1]). Der 11. Abschnitt wird durchbrochen durch das Recht der Militärkonventionen, zu denen die bayerische Verfassungsvereinbarung zu zählen ist. Diese Militärkonvention sind Verträge über das Heerwesen. Sie sind von einem deutschen Einzelstaat mit dem Norddeutschen Bunde bezw. dem Deutschen Reiche oder von einem Einzelstaat sowohl mit dem Nordd. Bunde bezw. dem Deutschen Reiche als auch mit einem anderen Einzelstaat abgeschlossen[2]) Auf die Möglichkeit, Konventionen abzuschießen, ist in Art. 66 RV. hingewiesen[3]). Um gültig zu sein, müssen die Konventionen natürlich ihren Umfang inder Reichsverfassung finden.

Die bayerische und württembergische Konvention ist durch die Schlußbestimmung des Abschnittes 11 des RV. Bestandteil der Reichsverfassung geworden[4]). Schwieriger liegt es mit der Feststellung des Verhältnisses der sächsischen Militärkonvention. Ihre Gültigkeit wird bestritten, weil

1) Bornhack, Grundriß d. Staatsrechts, S. 190.

2) Brockhaus a. a. O. S. 163.

3) Art. 66 „wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen . . .", Ob diese Anfangsworte eine Ermächtigung zum Abschluß darstellen, ist bestritten. Dafür Hänel, dagegen Seydel a. a. O. S. 375.

4) „Die in diesem Abschnitt enthaltnen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages v. 23. Nov. 1870 (BGBl. 1871 S. 9) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention v. 21./25. Nov. 1870 (BGBl. 1870 S. 658) zur Anwendung."

sie in der Schlußbestimmung des 11. Abschnittes nicht erwähnt ist. Hänel[1]) versagt ihr selbst die Bedeutung einer Erläuterung, Zorn[2]) will ihr eine feierliche moralische Bedeutung zuerkennen. Unjuristisch ist es jedenfalls, wenn Seydel[3]) erklärt, „kein Bundesgenosse hat Anlaß genommen, die Konvention zu beanstanden. Unter diesem Umstanden besteht auch für die Wissenschaft keine Ursache, einem Vertrage die Gültigkeit zu bestreiten, der von allen Beteiligten als gültig angesehen wird." Hier irrt Seydel. Die Gültigkeit eines Vertrages kann niemals von der Anschauung abhängig sein, welche die Beteiligten über sie haben.

Diese Konventionen haben nun für die Einzelstaaten einen Zustand herbeigeführt, der für einige derselben eine Erweiterung für die meisten eine Beschränkung, für alle aber eine Veränderung der verfassungsmäßigen Befugnisse darstellt. Die Reichsverfassung ist, wie Laband[4]) sagt, demnach gewissermaßen ein Idealrecht, welches nirgends verwirklicht ist, das vielmehr nur die Normallinie bildet, um welche sich die tatsächlich in Geltung stehenden Regeln in mancherlei Windungen ziehen Während Bayern[5]), Württemberg[6]) und Sachsen[7]) über das Maß der in der Reichsverfassung festgesetzten Rechte hinaus Erweiterungen ihrer Befugnisse erfahren haben, hat die Mehrzahl der Deutschen Staaten durch die Konventionen die eigene Verwaltung ihres Militärwesens verloren. Bei sämtlichen Militärkonventionen wird die Verwaltung der von den kontrahierenden Staaten aufzubringenden Kontingente von Preußen geführt. Wie Zorn[8]) hervorhebt, läßt sich eine Charakterisierung der

1) Hänel a. a. O. S. 492.
2) Zorn a. a. O. Bd. 2. S. 528.
3) Seydel, a. a. O. S. 383.
4) Laband a. a. O. Bd. 4, S. 2.
5) Bündnisvertrag v. 23. Nov. 1870, Art. 3, § 5.
6) Militärkonvention v. 25. Nov. 1870.
7) Militärkonvention v. 7. Febr. 1867.
8) Zorn a. a. O. Bd. 2, S. 529.

durch die Konventionen erfolgten Änderungen des verfassungsmäßigen Zustandes in zwei Sätzen finden.

1. Die Einzelstaaten verzichten zu Gunsten Preußens auf militärische Rechte, die ihnen durch die Verfassung zugestanden sind.

2. Der König von Preußen verpflichtet sich dagegen, die ihm übertragene Funktion des Oberbefehls gegen den betr. Staat in einer bestimmten modifizierten Weise vorzunehmen.

Verschiedene Staaten, in erster Linie diejenigen, welche mit Preußen bezw. dem Bunde früherer Militärkonventionen abgeschlossen haben, Bremen[1]), Lübeck[2]), Hamburg[3]), Waldeck[4]), Lippe-Detmold[5]), Schaumburg-Lippe[6]) und Schwarzburg-Sondershausen[7]) haben ihre Kontingente vollkommen in dem Preußischen aufgehen lassen. Als Äquivalent erlangten diese Staaten das Versprechen, daß in ihrer Landeshauptstadt preußische Infanterieregimenter disloziert würden, in die die wehrpflichtigen Untertanen zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingezogen werden, natürlich nur soweit sie zum Infanteriedienst ausgehoben sind; sind die Wehrpflichtigen für andere Waffengattungen tauglich, so erfolgt ihre Einberufung zur nächsten preußischen Truppe. Zur zweiten Gruppe gehören Sachsen-Weimar-Eisenach[8]), Sachsen-Meiningen[9]), Sachsen-Altenburg[10]), Sachsen-Coburg-Gotha[11]), Schwarzburg-Rudolstadt[12]), Reuß-Greiz[13]), Reuß-

1) Konvention v. 27. Juni 1867.
2) Konvention v. 27. Juni 1867.
3) Konvention v. 23. Juli 1867.
4) Konvention v. 6. Aug. 1867; ersetzt 24. Nov. 1877.
5) Konvention v. 26. Juni 1867; ersetzt 14. Nov. 1873.
6) Konvention v. 30. Juni; ersetzt 25. Sept. 1873.
7) Konvention 28. Juni; ersetzt 17. Sept. 1873.
8) Konvention 26. Juni; ersetzt 15. Sept. 1873.
9) Konvention 1867; ersetzt 1873.
10) Konvention 1867; ersetzt 1873.
11) Konvention 1867; ersetzt 1873.
12) Konvention 1867; ersetzt 1873.
13) Konvention 1867; ersetzt 1873.

Gera[1]), Anhalt[2]), Braunschweig[3]) und Oldenburg[4]). Diese bilden für die Infanterie[5]) der von ihnen zu stellenden Truppen besondere Formationen und stellen diese unter preußische Militärverwaltung. Eine dritte Gruppe endlich bilden Baden[6]), Hessen[7]), Mecklenburg-Schwerin[8]) und Mecklenburg-Strelitz[9]). Diese haben ihre Kontingente als selbst in sich geschlossene Truppenformationen mit allen Truppengattungen in ihren Gebietsgrenzen bewahrt, sie reihen aber ihre Formationen in die preußische Armee ein.

Die Übertragung der Verwaltung an Preußen hat nun keinerlei Wirkung auf die Rechtsnatur der Wehrpflicht. Diese ist weiterhin Landespflicht geblieben. Das kommt auch äußerlich zum Ausdruck. Einmal dadurch, daß die Konventionen die Ersatzverteilung in einer Weise geregelt haben, durch die den einzelnen Staaten besonders viel Rechte zuerkannt werden, und die es ermöglichen sollen, daß möglichst die Landeskinder in den eigenen Formationen ihrer Wehrpflicht genügen.

Diese starken Konzessionen, die dem Einzelstaat in dieser Beziehung gemacht sind, entbehren sicher nicht eines Grundes. In Verbindung mit den reichsverfassungsmäßigen Bestimmungen über die Ersatzverteilung können sie als Beweis für den Landespflichtcharakter der Wehrpflicht gelten. Wir haben eben gesehen, daß eine Anzahl Staaten eigene Formationen oder eigene Regimenter besitzen. Diese ergänzen sich aus den Wehrpflichtigen ihrer

1) Konvention 1867; ersetzt 1873.
2) Konvention 28. Juni 1867; ersetzt 16. Sept. 1873.
3) Diese Konvention wurde erst am 18. März 1886 angeschlossen.
4) Konvention 15. Juni 1867.
5) Oldenburg und Braunschweig bilden auch besondere Kavallerieregimenter und Feldartilleriebattrien.
6) Konvention v. 25. Nov. 1870.
7) Konvention v. 7. April 1867 ersetzt 13. Juni 1871.
8) Konvention v. 24. Juni 1868; ersetzt 19. Dez. 1872.
9) Konvention v. 9. Nov. 1868; ersetzt 23. Dez. 1872.

Staaten. Hierfür sind ausdrückliche Bestimmungen getroffen worden[1]). Auch für die Staaten, die weder Regimenter noch größere Formationen besitzen, sind besondere Festsetzungen bezgl. Rekrutierungen erfolgt. Sie sind gleichfalls innerhalb ihres Heimatlandes zur Einstellung zu bringen[2]). Alle diese Bestimmungen sind sogar nach Möglichkeit im Kriege aufrecht erhalten worden, jedenfalls für die Militärpflichtigen. Bayern, Württemberg und Sachsen[3]) haben natürlich für ihre Rekrutierung des Ersatzbedarfes ihre Freiheiten behalten, die durch die Reichsverfassung festgelegt waren.

Ein weiteres äußerliches Zeichen, daß die Militärverwaltung von Preußen nur für den Einzelstaat geführt wird, sind die sogenannten Hoheitszeichen. So ist ausdrücklich bestimmt, daß eine Nummerierung der Regimenter nach den Landesformationen bestehen bleibt, daß die Regimenter ihre Fahnen und Standarten behalten und daß der landesherrliche Namenszug auf den Achselstücken bleibt. Ob der Namenszug als Hoheitszeichen in diesem Sinne anzusprechen ist, kann allerdings zweifelhaft erscheinen. Weiter haben sich die Staaten vorbehalten, daß an den militärischen Gebäuden die Hoheitszeichen und Wappen in der bisherigen Form bewahrt bleiben. So finden wir an den Mecklenburgischen Bezirkskommandos beispielsweise den Ochsenkopf in blau-gelb-roter Farbe, sicher als äußeres Zeichen, daß die Militärverwaltung nur für Mecklenburg geführt wird[4]). Auch die Kokarde kommt für uns in Betracht. In Art. 63

1) Konvention mit Anhalt, Art. 1, mit den thüringischen Staaten, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß-Gera, Reuß-Greiz, Art. 1, Mecklenburg, Heerordnung § 2,5. Oldenburg, Art. 4 und HO. § 2,5, sagt aber, die Oldenburg. Truppen rekrutieren sich aus dem Herzogt. Oldenburg. Dies gilt also nicht für die Angehörigen im Fürstentum Lübeck und Fürstentum Birkenfeld.

2) Heerordnung v. 21. Nov. 1871, § 2,6E, 3. Abs.

3) Bei Sachsen nicht unbestritten.

4) Konvention mit Mecklenburg, Art. 9.

Reichsverfassung wird gesagt: „Dem betr. Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die Kokarde zu bestimmen. Aber ausdrücklich ist auch für alle die Staaten, die die Verwaltung an Preußen abgetreten haben, das Recht der Kokarde geblieben, denn der Armeebefehl von 1897[1]) durch den neben einer Landeskokarde eine Reichskokarde getragen werden sollte, konnte nur durch den „einmütigen Beschluß aller Bundesgenossen" erfolgen. Demnach mußten also die Einzelstaaten die Berechtigung haben, über die Kokarde zu bestimmen, und zwar alle Einzelstaaten[2]). Nunmehr wird die Reichskokarde getragen. Daneben von den Hessischen, Mecklenburgischen und Badischen Truppenteilen die Landeskokarde dieser Staaten. Bezüglich der übrigen Staaten ist durch eine genaue Regelung angeordnet, welche Regimenter die Landeskokarden von Oldenburg, Braunschweig, Anhalt usw. tragen[3]).

Ein fernerer Beweis für den Landespflicht-Charakter der Wehrpflicht wird im Fahneneid erblickt, über den gleichfalls die Konventionen Näheres sagen[4]). Die Form des Fahneneides ist nicht reichsrechtlich geregelt, sondern beruht auf landesrechtlichen Vorschriften. Der Fahneneid wird dem Landesherrn von seinen dienstpflichtigen Untertanen geleistet. Er wird ihm auch dann gelobt, wenn der Staatsangehörige seinen Dienst in einem fremden Kontingente erfüllt. Fällt Landes- und Kontingentsheer nicht zusammen, so ist in einem besonders aufzunehmenden Protokoll die Kontingentsherrnklausel aufzunehmen.

1) 22. März 1897. Im Preuß. Armeeverordngs.-Blatt.

2) Arndt, Staatsrecht S. 435ff. berichtet ausführlich und wohl anschließend daran Uhl S. 44.

3) Z. Teil behielten auch sogar einzelne Batterien diese Berechtigung. So bei Oldenburg und Braunschweig.

4) So die Konvention mit Lübeck Art. 2. Diese spricht mit bestimmten Worten aus, daß der Landesherr, in diesem Fall der Senat, den Eid zu empfangen hat, obwohl die Verwaltung von Preußen geführt wird.

Nach der Reichsverfassung[1]) ist in den Eid die Verpflichtung aufzunehmen, daß den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten ist. Schulze[2]) behauptet nun, daß der gesetzliche Schwerpunkt des Fahneneides in dieser aufzunehmenden Verpflichtung liege. Er schließt daraus, daß die Wehrpflicht nicht dem Staate sondern den Staatsangehörigen, sondern dem Reiche von den Reichsangehörigen geschuldet werde. Arndt[3]) glaubt, daß durch die Übernahme dieser Verpflichtung, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten, im Fahneneid kein Moment mehr erblickt werden könne, das über den Begriff der Ehrung hinausgeht „der Soldat befolgt seinen Fahneneid, wenn er dem Kaiser gehorcht. Indem der Soldat unmittelbar seinem Landesherrn schwört, schwört er mittelbar dem Kaiser". Auch Gau[4]) will dem Fahneneid nur insofern praktische Wichtigkeit beimessen, als dem Kaiser Gehorsam gelobt wird. „Es handelt sich um die Abnahme einer unwichtigen Förmlichkeit, deren Existenz und Fortbestehen sich aus den politischen Verhältnissen jener Zeit erkläre, denen Verfassung und Militärkonventionen ihre Entstehung verdanken." Einen Unterschied zwischen der Treupflicht gegenüber dem Landesherrn und der Gehorsamspflicht gegenüber dem Kaiser stellt Meyer[5]) fest. Und Brockhaus kommt sogar zu dem Ergebnis: der anders als im Heimatlande seiner Militärpflicht Genügende ist garnicht imstande, seinem Landesherrn Treue zu halten[6]).

Die Treue steht aber mit dem Gehorsam garnicht in Widerspruch, und wie Seydel[7]) zutreffend sagt, handelt

1) RV. Art. 64,1.
2) Schultze a. a. O. Bd. 2 S. 266/67.
3) Arndt, Staatsrecht, S. 487.
4) Gau, die Kontingentsherrlichkeit S. 85 cf. S. 35 und 75.
5) Meyer, in Hirths Annalen 1880, S. 345.
6) Brockhaus a. a. O. S. 120.
7) Seydel, Kommentar S. 368.

es sich nur um eine einzige Pflicht, die nicht durch zwei Eide, sondern durch einen Eid beschworen wird.

Bemerkenswert ist, daß auch für den Landsturm keine einheitliche Ersatzverteilung besteht. Trotzdem im Ges. v. 11. 2. 1888 die Organisation des Landsturms dem Kaiser überlassen ist[1]), und wir ausdrücklich von einer Verbindung des Landsturms mit dem Einzelstaat nichts finden, haben sinngemäß alle Bestimmungen für die Militärpflichtigen bezgl. Ersatzverteilung und Fahneneid auch im Kriege für den Landsturm Anwendung gefunden.

IV. Der Charakter der Wehrpflicht bei der Marine und im Schutzgebiet.

Wir haben mit Laband[2]) festgestellt, daß es ein reichsrechtlich gestatteter Modus sein kann, daß der Angehörige eines Bundesstaates auch in einem andern Bundesstaat oder in der Marine oder in der Schutztruppe seinen Militärdienst leistet; denn der Dienst in der Marine und im Heere sind wahrhaftig „nur zwei verschiedene Formen, in denen die Wehrpflicht zu erfüllen ist"[3]). Mit der Dienstpflicht wird die Wehrpflicht erfüllt. Die Berechtigung die Wehrpflicht zu empfangen, ist etwas einheitliches, untrennbares, und kann nicht von der zufälligen Tatsache abhängig sein, ob jemand gerade für das Heer oder die Marine tauglich ist. Wenn der Wehrpflichtige im Heere Dienst geleistet und dadurch seine Wehrpflicht erfüllt hat und zwar gegenüber dem Einzelstaate, so muß daraus der Schluß gezogen werden, daß auch der Dienst in der Marine die Erfüllung einer gegen den Einzelstaat bestehenden Verpflichtung bedeutet. Hinzu kommt,

1) Ges. v. 11. 2. 88, § 25 rund § 33,1.
2) Laband a. a. O. Bd. 4, S. 2.
3) Meyer in Hirths Annalen 1880 S. 344.

daß der Dienst im Heere für Deutschland das gewöhnliche darstellt.

Sodann aber ist auch daran zu erinnern, daß eine Wehrpflicht schon vor der Dienstpflicht besteht. Es läßt sich doch nicht gar vor der Aushebung feststellen, daß jemand zur Marine einberufen werden wird und dementsprechend der Charakter seiner Wehrpflicht eine andere Bewertung erfährt, wie die desjenigen, der zum Landheer einberufen wird[1]).

Wenn die Reichsverfassung[2]) auch ausdrücklich sagt: die seemännische Bevölkerung[3]) ist vom Dienst im Landheer befreit, aber zum Dienst in der Marine verpflichtet, so kann es doch sicher nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen haben, daß die seemännische Bevölkerung gegenüber dem Staate den Anspruch erheben kann, zur Marine eingezogen zu werden[4]). Dieser Satz kann nur durch Zufall in die Verfassung selbst hineingekommen sein, dem Sinne nach ist er nur als eine Anordnung an die Verwaltungsbehörden aufzufassen.

Auf die Bestimmung des Charakters der Wehrpflicht hat der Artikel 57 RV. keinen Einfluß.

Nun ist die äußere Organisation der Marine eine völlig andere als die des Heeres. Da territoriale Grenzen auf den Kriegsschiffen fehlen, läßt sich eine Verteilung des Ersatzes nach verschiedenen Kontingenten auf verschiedene Gebiete nicht ermöglichen; darunter würde die Schlagfertigkeit der Marine leiden. Der Fahneneid, der in der Marine von

1) Steidle a. a. O. S. 20 scheint anzunehmen, daß für denjenigen, der „gewöhnlich zur Marine eingezogen wird" andere Bestimmungen Anwendung finden, als für den der zum Landheer einberufen wird.

2) RV. Art. 57,4.

3) Was unter seemännischer Bevölkerung zu verstehen ist, normiert das RMG.

4) Anderer Ansicht, Kommentar S. 246.

den Dienstpflichtigen dem Kaiser gelobt wird, wird ihm als Vertreter der Bundesstaaten geleistet[1]).

Heute haben eben die Angehörigen aller Deutscher Staaten die Möglichkeit, ihre Wehrpflicht durch den Dienst in der Marine zu erfüllen. Es besteht kein Grund, anzunehmen, daß plötzlich der Einzelstaat nicht mehr die Wehrpflicht zu fordern hat, nur weil die Organisation der Marine einheitlich ist.

Im Landheer wie in der Marine ist die Wehrpflicht eine Pflicht gegenüber dem Einzelstaat.

Die Verhältnisse im Schutzgebiet liegen ähnlich. Territoriale Grenzen in dem Sinne, daß beispielsweise hier preußisches, dort mecklenburgisches Gebiet ist, fehlen, aber dennoch bleiben die Bewohner auch weiterhin Angehörige der Einzelstaaten. Sie sind nach dem Gesetz[2]) zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Schutzgebiet selbst verpflichtet. Sie leisten aber ihre Wehrpflicht auch außerhalb Deutschlands dem engeren Heimatsstaat.

1) Cf. Gümbel a. a. O. S. 153.

2) Ges. v. 22. Juli 1913 (RGBl. 1913, S. 610) §§ 1, 2, 4.

Disposition.

	Seite
1. Geschichtlicher Überblick	7—10
2. Die allgemeine Wehrpflicht	10—14
3. Die Wehrpflicht als Militärpflicht, Dienstpflicht, Landsturmpflicht	14—15
I. als Militärpflicht	15—22
II. A. als Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr	
a) bei den Fahnen	22—25
b) in der Reserve	26—28
c) in der Landwehr I und Landwehr II	28—30
B. Ersatzreservepflicht	30—31
III. als Landsturmpflicht	31—43
4. Der persönliche Militärdienst kraft freiwillige übernommener Dienstpflicht	44—45
5. Der Einfluß der Ein- und Auswanderung auf die Wehrpflicht	46—51
6. Strafbestimmungen des StGB.	52
7. Der Streit um die Frage, wem die Wehrpflicht geleistet wird	53—55
II. Der Standpunkt der Reichsverfassung in Art. 57	55—56
II. in Art. 3 und Art. 60	56—60
III. Der Standpunkt der Militärkonventionen	60—67
a) Ersatzverteilung	
b) Hoheitszeichen	
c) Fahneneid	
IV. Der Charakter der Wehrpflicht bei der Marine und im Schutzgebiet	67—69

Lebenslauf.

Ich, Ernst Nast, bin am 18. Dezember 1896 als Sohn des 1913 verstorbenen Kaufmanns Julius Nast und seiner Ehefrau Stefa, geb. Eisenberg zu Berlin geboren. Ostern 1903 trat ich in die Vorschule des Askanischen Gymnasiums zu Berlin ein, das ich Ostern 1915 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf studierte ich sechs Semester Jura in Berlin, Heidelberg. Am 15. März 1918 bestand ich die Doktor-Prüfung vor der hohen Juristischen Fakultät der Universität Greifswald.

END OF
TITLE